

Rb. 5^a

~~Ge. 212.~~



Zusätze
zu des
Herrn Regierungs - Rath Bangerows
Entwurf
des
Wechsel = Rechts
nach den Grundsätzen
der preussischen Staaten.



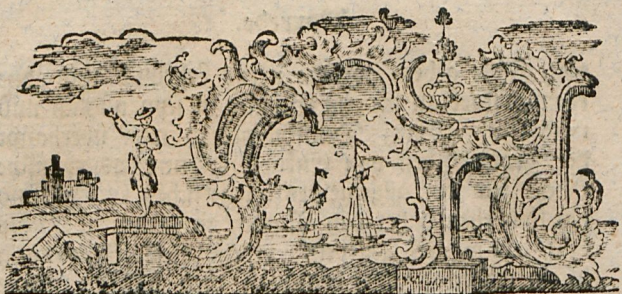
Halle im Magdeburgischen, 1775.
gedruckt bey Stephan Gottfried Lehmann,
Universitäts - Buchdrucker.

Ac. 212.

KONRIG
UNIVERS.
ZVHALIE

15. 15.





Vorrede.



Neue Lehrbücher der Wissenschaften sagt man sind heut zu Tage nur noch alsdann nützlich, wenn sie sich durch vorzügliche Richtigkeit und Deutlichkeit der Begriffe, durch eine lumineuse Entwicklung derselben, und durch einen einleuchtenden Vortrag von den älteren auszeichnen; und es kan seyn, daß der Hang der Professoren Lehrbücher zu schreiben, diese oft tönende Erinnerung der Aristarchen nothwendig macht. Gleichwohl kan es, und vorzüglich in der Rechtsgelahrtheit,

heit, Fälle geben, wo ein neues Lehrbuch auch ohne eben so stark an innerm Gehalte zu seyn nützlich und nöthig ist. Ganz Deutschland so wie überhaupt der größte Theil von Europa erkennt das römische Recht für sein allgemeines bürgerliches Gesetz, und hat ihm eben daher den Namen des gemeinen Rechts (*Jus commune*) gegeben. Allein diese Benennung ist ein Ehren-Name, den man eben nicht so strenge nehmen muß; denn ganz Deutschland von dem vornehmsten Reichsfürsten an, bis tief zu dem kleinsten Reichstädgen herunter hat zugleich seine besondern eigenthümlichen Gesetze, die dieses gemeine Recht in sehr vielen Punkten abändern, und sehr oft — des abgeänderten nicht werth sind. In Deutschland also bedarf eine jede Provinz oder wenigstens ein jeder Staat eines eigenen Lehrbuchs seiner Rechtswissenschaft, das die Abweichungen und Zusätze des vaterländischen Rechts anzeige: und so lange dieses in einem Staate noch nicht vorhanden ist, so lange ist ein neues auf diese Art eingerichtetes Lehrbuch der Rechtswissenschaft für diesen Staat ein schätzbares nütliches Werk. Und wenn vollends in einem Staate auf diese oder jene Art es in dem Tempel der Gerechtigkeit so finster geworden, daß nur noch der praktische Rechtsgelehrte, und auch dieser nicht völlig deutlich, sieht was Rechtens ist, wer wolte es da nicht dem Manne danken, der seinen Mitbürgern aus diesem Rauche ein Licht aufzublasen unternimmt! — —

Ohne ein Theil desselben zu seyn, hat der Zweig der Rechtswissenschaft, den man das Wechselrecht nennt, mit dem römischen Rechte in Deutschland gleiches Schicksal gehabt. Deutschland kennt allein mehr den funfzehn verschiedene Wechselordnungen, die jede in ihrer Heimath in gleichem Ansehen

sehen stehen, und wovon gleichwohl nicht zweien völlig mit einander übereinstimmen. Diese nebst den Wechselordnungen der andern Europäischen Staaten machen diejenige Wissenschaft aus, die in den gewöhnlichen bekannten Lehrbüchern unter dem Namen des Wechselrechts vorgetragen wird; und schon hieraus läßt sich einsehen, wie unvollständig in Absicht eines jeden besondern Staats diese Lehrbücher seyn müssen. Vorzüglich sind sie es in denjenigen Staaten, deren Wechselordnungen durch einzelne spätere Gesetze in der Folge abgeändert oder ergänzt worden: dieses ist auch in den Königlich-Preussischen Staaten geschehen, denn auch die letzte allgemeine Wechselordnung derselben vom Jahr 1751. hat durch einzelne spätere Verordnungen beträchtliche Abänderungen und Zusätze erhalten.

Der Verfasser des Entwurfs des Wechselrechts nach den Grundsätzen der preussischen Staaten (oder wie es eigentlich heißen sollte, des Wechselrechts der preussischen Staaten) würde also immer noch Dank verdienen, wenn er auch weiter nichts gethan, als diese Abänderungen und Zusätze gesammelt hätte, und durch eine im ganzen so ziemlich gute Ordnung, durch die zwar kurze, aber doch brauchbare Geschichte des Wechselrechts der preussischen Staaten, und durch die Anführung aller übrigen in das Wechselrecht einschlagenden Gesetze hat er allerdings mehr gethan. Nur in sofern dieses Lehrbuch nicht völlig mit derjenigen einleuchtenden Deutlichkeit geschrieben ist, mit welcher überhaupt Lehrbücher geschrieben werden sollten; in sofern selbst die Sachen, die darin vorgetragen werden, nicht allemahl richtig sind, viele angegebene Begriffe eine Berichtigung, und andere wenigstens eine Erläuterung bedürfen; in sofern endlich das Publikum von einem

einem selbstdenkenden praktischen Rechtsgelehrten noch etwas mehr zu erwarten berechtigt war, nehmlich im Ganzen eine mehr gründliche und practische Ausführung, und in den Theilen hie und da ein Fingerzeig auf die heimlichen Wunden der einheimischen und auswärtigen Justizverfassung; kurz, in sofern dieses Lehrbuch nicht das ist, was es seyn könnte, ein deutlicher, gründlicher und vollständiger Unterricht für den Anfänger, und ein brauchbares Handbuch für den Kunstverwandten: in sofern ist dieses Lehrbuch nicht von allen Mängeln freyzusprechen, und in sofern müssen also auch Zusätze, die diesen Mängeln abhelfen, willkommen seyn.

Es ist bey diesen Zusätzen nichts weniger meine Absicht, als eine Kritik dieses Lehrbuchs zu schreiben; ihre Bestimmung ist, diesen Entwurf des Preussischen Wechselrechts zu berichtigen, zu erläutern, und selbigen dadurch brauchbarer, gemeinnütziger, und vollständiger zu machen: was sie etwa ausserdem noch gutes leisten, darüber habe ich wenigstens nicht nöthig mich zu entschuldigen. Damit ich aber gleichwohl die übrigen Beschuldigungen nicht ohne Beweis vorgebracht zu haben scheine, so will ich dasjenige hier berühren, was ich in den Zusätzen selbst eben um dieser ihrer Bestimmung willen übergangen. Ich habe gesagt, daß dieser Entwurf des Preussischen Wechselrechts nicht völlig mit derjenigen einleuchtenden Deutlichkeit geschrieben sey, mit welcher überhaupt Lehrbücher geschrieben werden sollten: zu sehr gesuchte Ausdrücke und Wendungen, eine zu große Geffissenheit auch in den kleinsten Theilen systematisch zu seyn, und ein zu weit getriebener Jurisimus in der Sprache scheinen hauptsächlich daran schuld zu seyn, daß der Vortrag an vielen Stellen der Sache nicht angemessen, zweydeutig und dunkel geworden. Es ist schon längst
von

von den Kunstrichtern bemerkt worden, daß es eine ganz falsche Bereicherung der Sprache sey, fremde Wörter und besonders die Kunstwörter der Wissenschaften bloß zu übersetzen, oder statt dessen neue bloß willkürliche Wörter zu prägen; und ohnstreitig hat diese Bemerkung besonders alsdann statt, wenn die fremden Kunstwörter allgemein bekannt sind, weil alsdann die neugeprägten Wörter gerade zu ihres Zwecks der mehreren Deutlichkeit verfehlen. Einen neuen Beweis hievon giebt auch dieses Lehrbuch. Denn so glaube ich kan man zehen gegen eins wetten, daß neun Zehnthelle der Leser desselben eher die fremden Wörter: Cours, Acceptation, Curator, contumaciren, in contumaciam vortragen, und dergleichen, als die dafür gebrachten Ausdrücke: Lauf des Geldes, Annahme, Eriegerischer Vormund, den Ungehorsam beschuldigen, selbigen wiederholen (*) u. s. w. verstehen werden; nicht zu gedenken, daß die beyden letzteren nicht einmal schulgerecht und sprachrichtig sind, weil im deutschen nicht wie im lateinischen der Ungehorsam, sondern der Ungehorsame des Ungehorsams beschuldigt wird, und das was im Proceß in contumaciam vortragen heißt, nicht eine Wiederholung des Ungehorsams (denn diese läßt sich nur von dem Ungehorsamen denken), sondern eine und zwar ausführliche Wiederholung des Vortrages über den Ungehorsam des Ungehorsamen ist. Wenigstens also hätte der Verfasser nicht so ganz seinen Uebersetzungen trauen, sondern nach dem Beispiele der besten Versuche dieser Art, die fremden Benennungen in Ausschließungszeichen jedesmahl besfügen sollen. Die übrigen Beschuldigungen über die Art des Vortrages werden die §§. 20, 23, 35 am Ende, 37 in der Anmerkung,

A 4

(*) §. 25, 75, 135, 184, und 195.

Kung, 41 in der Anmerkung, S. 42, 46, 50, 61, 63, 67, 91, 186, 306, 209 am Ende, 212, und mehrere rechtsfertigen.

Von meinen Zusätzen selbst habe ich nichts zu sagen, als daß ich nicht gern das Ansehen haben möchte, sie durch diese lange Vorrede für wichtig ausgeben zu wollen. Was ich bisher gesagt, soll vielmehr nur dazu dienen, dieses Unternehmen überhaupt zu rechtfertigen. Ich bin selbst sehr überzeugt, daß sie sowohl durch ihre Veranlassung als Ausführung nicht zu denenjenigen Schriften gehören, die dem Publicum wichtig sind, und daß jeder anderer practischer Rechtsgelehrter sie so gut als ich schreiben konnte; und nur in sofern sie ihre vorgedachte Bestimmung erfüllen, und also, wo nicht nöthig doch nützlich sind, kan man ihnen neben dem Entwurf selbst einen Platz gönnen. Um auch durch ihre innere Einrichtung zu zeigen, daß es mit selbigen bloß meine Absicht gewesen, das nützliche Lehrbuch des Verfassers zu befördern und nicht selbiges zu verdrenge, habe ich selbige lieber etwas unförmlich als einzelne Sätze und nach der Ordnung des Lehrbuchs selbst, als in Form eines zusammenhängenden Discurses (welches gar leicht ein förmlicher Discurs über das ganze Wechselrecht geworden seyn könnte,) und nach einer eigenen Ordnung vortragen wollen; und man wird also ohne das Lehrbuch selbst bey der Hand zu haben, diese Zusätze die denn auch eben wegen dieser Einrichtung freylich nicht alle gleich wichtig sind, an vielen Orten nicht verstehen können.

Halle den 15ten März 1775.

Der Verfasser.

Einlei



Einleitung.

Zweyte Abtheilung.

§. 20



Weder die preussische Wechselordnung vom Jahre 1751, noch eine andre in der Welt ist so geschrieben, daß sie als eine Einleitung zur Einsicht in die Natur, Eintheilungen und Beschaffenheit der Wechsel, und der dabey vorkommenden Geschäfte empfohlen werden könnte. Dieses ist die Bestimmung der Lehrbücher: ein Gesetzbuch, das ein gutes Lehrbuch wäre, würde gerade ein schlechtes Gesetzbuch seyn. Die Wechselordnung vom

A 5

Jahre

Jahr 1751 führt also nicht sowohl zur Einsicht in die Natur, Eintheilungen und Beschaffenheit der Wechsel, und der dabey vorkommenden Geschäfte, sondern sie ist vielmehr nebst den in den folgenden Jahren erhaltenen Zusätzen, und den älteren Wechselordnungen in sofern selbige nicht abgeändert sind, (§. 36.) das Gesetzbuch in Wechselfachen, das Archiv der Wechselgesetze der preussischen Staaten.

§. 21.

Das Project des Codicis Fridericiani ist so wie für alle Königliche Länder so auch für das Herzogthum Gelbern in der Regel die allgemeine Proceßordnung. Das Reglement vom 21ten December 1752 betrifft blos die Regulirung der Instanzen, und hat also nur in einem einzigen und noch dazu einem der geringsten Punkte diese allgemeine Proceßordnung abgeändert. Blos von den Instanzen also muß die in diesem §. in Absicht des Herzogthums Gelbern gemachte Ausnahme verstanden werden.

§. 22.

Es sind nicht nur wenige, sondern schlechterdings gar keine Schriften, welche man als eigentliche Einleitungen in das Wechselrecht der preussischen Staaten empfehlen könnte. Franke, Innig, Ludovici, Heineccius, Siegel, u. a. schrieben alle vor dem Jahre 1751. Sie kannten also weder die jetzige allgemeine preussische Wechselordnung noch weniger die neuern Zusätze und Erläuterungen, die noch bis zu dem Jahre 1771 fortgebauert, und vielleicht noch nicht ihre Endschafft erreicht haben. Wo sie also in ihren Lehrbüchern noch die preussische Wechselordnung anführen, da ist es entweder die von dem Jahre 1724 oder gar die churfürstliche vom Jahre 1684. Und überhaupt war

es

es nicht dieser Rechtsgelehrten Absicht Lehrbücher des preussischen Wechselrechts zu schreiben. Eben dieses gilt von den Wechsel-Responsis der Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder, denn das neueste davon ist vom 17ten August 1748, und überhaupt sind Responsa kein Lehrbuch. Uhl aber hat blos eine einzelne Materie des Wechselrechts behandelt, und auch diese Abhandlung ist durch die neuern Rescripte an vielen Stellen unbrauchbar geworden. L'Estocq war der erste, der eine Einleitung in das preussische Wechselrecht zu schreiben unternahm, oder wenigstens auf dem Titel seines Buchs ankündigte. Aber L'Estocq hätte besser gethan, wenn er die Erwähnung des preussischen Wechselrechts lieber gar weggelassen hätte; denn es ist, wie der Verfasser dieses Entwurfs in der Vorrede mit Recht angemerkt hat, in dieser Rücksicht so voll von Unrichtigkeiten, daß niemand, wer es nicht selbst gelesen, glauben wird, wie ein preussischer Krieges- und Stadt Rath, Stadt, Ober- und Französischer Richter auch Professor Ordinarius zu Königsberg so wenig mit dem Wechselrechte seines Landes bekannt seyn können. Sogar das Formular eines trocknen Wechsels, welches er S. 9. a) anführt, ist falsch; und von den neuern seit dem Jahre 1751 bekannt gewordenen Abänderungen und Zusätzen scheint er gar nichts gewußt zu haben. Sein Buch gehöret also gerade zu denjenigen, vor welche Anfänger eher gewarnt, als darauf verwiesen werden müssen.

§. 23 - 30.

Da noch kein Lehrer des Wechselrechts so viel besondere Kenntnisse von einem Wechselrechtsgelehrten verlangt hat, als der Verfasser in diesen § §. unter den pompeusen Benennungen von Hülf- und Nebenwissenschaften vorträgt, so hätte wenigstens von denjenigen, welche er unentbehrlich nennt, der praktische Nutzen bey jeder kürzlich angezeigt werden sollen; denn wirklich scheinen sie einem Kaufmann oder

oder Finanzbedienten bey dem Commerciendepartement nöthiger zu seyn, als einem Rechtsgelehrten.

I) Die Kenntniß der Münzen wie sie der Verfasser §. 24 ausdehnt, vermuthlich aber nur von den gangbaren Münzen der europäischen Staaten verstanden haben will, (weil sonst auch Köhlers Münzbelustigungen hätten angeführt werden müssen,) ist für den preussischen Wechsel-Rechts-Gelehrten nichts weniger als unentbehrlich. Alle Wechsel werden nach der Regel d. h. in sofern kein Gesetz (lex prohibitiva) entgegen steht, in denjenigen Münzsorten bezahlt, auf welche sie lauten; in sofern aber ein solches Gesetz entgegen steht, und also die Entscheidung daraus genommen werden muß, in sofern haben die Münzsorten zwar alsdenn einen Einfluß auf die Entscheidung, aber dem Rechtsgelehrten hilft alsdann nicht sowohl seine Kenntniß der Münzen, als vielmehr seine Kenntniß der Gesetze. Eben so entbehrlich ist

II) Die Kenntniß des Laufs, Wechsels, Aufgeldes, und Verhältnisses der Münzsorten und des Geldes unter sich (§. 25). Denn sobald über einen dieser Punkte Streit entstehet, so kömmt alles auf den Beweis an, den die Partheyen darüber beygebracht haben, und alsdann gilt der Cours-Zettel oder das Attest des Maklers mehr als die beste Wissenschaft des Richters, die aber in diesem Fall auch allemal ungewiß und trüalich seyn würde. Nur alsdann wenn das Verhältniß gewisser Münzsorten in Absicht des Aufgeldes (Agio) durch Edicte bestimmt ist, ist der Richter dieses Verhältniß zu wissen verbunden, aber alsdann ist es abermals nicht sowohl diese hier von ihm verlangte, als vielmehr die Kenntniß der Gesetze, die ihm bey der Entscheidung zu statten kömmt.

III)

III) Die Kenntniß der Banquen (§. 26.) und zwar der preußischen, in sofern selbige auf das Wechselgeschäfte einen Einfluß haben, und dieser Einfluß durch Gesetze bestimmt ist, macht gleichfalls keine besondre Kenntniß aus, sondern gehört zur Kenntniß der Gesetze. Eine genauere Kenntniß ihrer innern Einrichtung und Vorzüge für einander, sowohl der preußischen als auswärtigen kann der Rechtsgelehrte entbehren.

IV) Die Kenntniß der berühmtesten Weß- und Wechsel-Plätze, (§. 27.) in so fern sie mehr als gemeine Kenntniß, mehr als das bloße Wissen ist, daß Amsterdam, Leipzig die beyden Frankfurths, Königsberg, Breslau u. s. w. Weß und Wechselplätze sind, kann der Richter entbehren; in sofern sie aber bloß diese historische Kenntniß ist, verdient sie nicht den Nahmen einer Wissenschaft. Die Kenntniß der in selbigen hergebrachten Wechselgewohnheiten gehöret zur Hauptwissenschaft des Wechselrechts, und also nicht in diesen Paragraph; denn die Wechselgewohnheiten (Wechsel-Utance, Wechsel-Coutume) machen das Gewohnheitsrecht (jus consuetudinarium, non scriptum) in Wechselfachen; und in sofern diese durch bewährte Schriftsteller bekannt sind, darf auch der Rechtsgelehrte sie nicht ignoriren, in sofern aber solches nicht ist, müssen sie von den Partheyen bewiesen werden. Keine einzige dieser hier angeführten Kenntnisse verdient also den Nahmen einer unentbehrlichen Hülfswissenschaft des Wechselrechts; so wenig als der §§. 29. und 30. unter den Nebenwissenschaften aufgeführten Kenntniß der Verfassung der preußischen und anderer Staaten in Ansehung der Handlung und ihres daraus entspringenden Verhältnisses und Einflusses unter sich, auch nur die Benennung einer in gewissen Verhältnissen notwendigen Nebenwissenschaft (§. 23.) zukömme. Es sind Kenntnisse die dem Rechtsgelehrten wohl anstehen und allensals bey
 geset.

gesetzgebenden Macht zur Verbesserung des Wechselrechts behülflich seyn können; zur Erlernung und Ausübung desselben aber sind sie nichtsweniger als unentbehrlich.

Dagegen ist

I) die Kenntniß der Wechselgesetze und Gewohnheiten der Europäischen Staaten (§. 38.) wenigstens der vornehmsten derselben mehr als eine bloße Nebenwissenschaft, und so wie überhaupt jedem, so auch dem Preussischen Wechselrechtsgelehrten unentbehrlich. Denn da die Preussischen Staaten besonders mit Holland, Frankreich und Rußland ansehnliche Handlung treiben, so können auch sehr oft Wechselfälle vorkommen, wo die Entscheidung hauptsächlich aus deren Wechselordnungen und Gewohnheiten hergenommen werden muß. Besonders ist das Ansehn der Amsterdamer Wechselordnung und ihr vielfältiger Gebrauch vor Gericht bekannt.

II) Ist die Kenntniß des Römischen Rechts, und besonders der Materien desselben de Mandato, de Mutuo, de Litterarum obligatione, de cessionibus & delegationibus de constituto, negotiorum gestione, ingleichen des Titels in den sogenannten Pandekten de Regulis juris und mehrerern eine wirklich unentbehrliche Hülfswissenschaft des Preussischen Wechselrechts. Denn wenn gleich der heutige Wechselcontract mit seinen Modificationen den Römern unbekannt gewesen, wenn es gleich eine Grille ist, daß Lauterbach (+) dieses Geschäfte für einen Tausch, andern für andere Contracte des Römischen Rechts ausgeben wollen, so ist es doch gewiß, daß die verschiedenen einzelnen Contracte, die bey dem Wechselgeschäfte zum Grunde liegen, in ihren Hauptbegriffen und Grundsätzen eben dieselben sind, die in dem Römischen Rechte ausführlich vorgetragen werden

den, und durch die Wechselgesetze und Gewohnheiten nur hie und da modificirt worden. Es ist also natürlich, daß ohne Kenntniß des Römischen Rechts in Absicht der in das Wechselgeschäft einschlagenden Materien keine gründliche Kenntniß des Wechselrechts statt finde; und die besten Lehrer desselben haben daher in ihren Lehrbüchern nicht nur diese Verwandtschaft des heutigen Wechselrechts mit dem Römischen Rechte sorgfältig angemerkt, sondern auch letzteres als das letzte Hülfsmittel bey Entscheidung der Wechselsachen empfohlen.

Franke Inst. Jur. Camb. L. I. S. I. Tit. I, §. 11. 12.

Heineccius Elem. Jur. Camb. C. III.

(†) *Dissert. de Contract. innom. Coroll. 2. 3.*

Dritte Abtheilung.

Diese Abtheilung, die durch Grundsätze die Anwendung der Wechselgesetze und Gewohnheiten in den Preussischen Staaten bestimmen sollte, bedarf im Ganzen zuvörderst folgende Berichtigung. Erstlich: die in den §§. 46, 47, 48, und 50 des zweyten Abschnitts vorgebrachten Sätze sind nicht blos Grundsätze bey Beurtheilung auswärtiger Wechsel, sondern beyden Arten von Wechseln, sowohl einheimischen als auswärtigen gemein. Zweytens: die in dem ersten Abschnitt entworfene Ordnung bey Anwendung der Gesetze hat auch bey auswärtigen Wechseln statt, in sofern die Entscheidung nicht vorzüglich aus einem auswärtigen Gesetz hergenommen werden muß (§. 45.). Deutlicher also wird der Inhalt dieser ganzen Abtheilung werden, wenn man sich die in dem ersten Abschnitte derselben entworfene Ordnung bey Anwendung der Wechselgesetze als die Regel, die in den

§. 45.

§. 45. und 49. des zweyten Abschnitts enthaltene Sätze" als Ausnahmen von dieser Regel, und die §§. 46, 47, 48, 50, 51. und 52. als allgemeine Erinnerungen bey Anwendung der Wechselgesetze vorstellt: denn wirklich ist diese Abtheilung durch die Eintheilung in einheimische und auswärtige Wechsel, und durch die dieser Eintheilung nicht gemäße Behandlung der Abschnitte verworren und dunkel geworden.

Erster Abschnitt.

§. 35.

Nebenverträge haben in Wechselfachen nur alsbenn auf die Entscheidung einen Einfluß, wenn sie von dem, der sie für sich anführt, sogleich d. h. in dem Verhörs-Termin selbst erwiesen werden. Ausserdem werden sie zur besondern Ausführung verwiesen. (†) Es ist also eine Klugheitsregel dergleichen Nebenverträge entweder in dem Wechsel selbst, oder sonst schriftlich aufzusetzen. Seinen Grund hat der in diesem §. vorgetragene Satz in der allgemeinen Rechtsregel *Pacta dant legem contractui*, die Verabredungen bestimmen den Contract. Daß übrigens dergleichen Verabredungen auch an sich erlaubt, d. h. weder den Gesetzen noch den guten Sitten zuwider seyn müssen, versteht sich von selbst.

(†) C. W. D. Art. 12.

§. 36.

Die einheimischen Wechselgesetze sind allemal der erste Entscheidungsgrund in Wechselfachen, die Partheyen mögen ausser den schriftlichen Wechsel noch etwas besonders verabredet haben oder nicht; denn die besondern Verabredungen bestimmen nur die Art, wie nach diesen Gesetzen erkannt werden muß.

§. 37.

§. 37.

Wechselgewohnheiten (Wechsel, Vſance, Wechsel-Coutume) nennt man diejenige Verfahrungsart der Kaufleute in gewissen durch positive Geſetze nicht bestimmten Wechſelvorfällen, die in ähnlichen Fällen immer eben dieſelbe iſt. Dieſe beſtändige Gleichförmigkeit würkt die rechtliche Vermuthung, daß die Kaufleute ſo zu ſagen ſtillichweigend übereingekommen es in dieſen Fällen beſtändig ſo und nicht anders zu halten; und dieſe preſumtive Convention nebst der Nachſicht des Landesherrn giebet den Wechselgewohnheiten die geſetzliche Kraft: nicht aber das Gepräße eines Geſetzes, wie ſich der Verfaſſer ausdrückt, denn das Gepräße der Geſetze beſteht in der feyerlichen Bekanntmachung, und eben hierin unterſcheiden ſie ſich von den Gewohnheiten.

§. 39.

Dieſe hier angegebene Beſtimmungen bey Anwendung der Wechſelgeſetze Deutschlands ſcheinen nichts weniger als hinreichend zu ſeyn, die dabey vorkommenden Zweifel zu heben: denn

- 1) woran ſoll man ſich halten, wenn dieſe Beſtimmungen unter ſich mit einander in Collision kommen? wenn z. E. eine Wechſelordnung in einem Punkte faſt von allen übrigen Wechſelordnungen Deutschlands abg. ht, für die Preußiſche Städte aber worin ein ſolcher Punkt eben entſchieden werden ſoll, die nächſte iſt? u. ſ. w.
- 2) Soll man (nach n. 2.) auch alsdenn auf die Allgemeinheit und Uebereinstimmung der fremden Wechſelordnungen ſehen, wenn der Punkt, worin ſie übereinstimmen, offenbar unvernünftig iſt? wenn z. E.

B

mehrere

mehrere fremde Wechselordnungen die unsinnige Anrufung des Namens Gottes in der Ueberschrift, oder die so lächerliche Schlussformul „und nehme „Gott zu Hülfe „ für wesentliche Erfordernisse eines Wechsels erklärten, den Juden vor schuldig erkenneten, das Geld dem Christen in das Haus zu bringen, u. d. gl. und dagegen nur eine einzige Wechselordnung in diesen Punkten anders disponirte?

Ich glaube also, man kann in der Abstraktion hierüber nicht wohl eine nähere Bestimmung angeben, als: je vernunftmäßiger diese oder jene fremde Wechselordnung in einem Punkte vor andern ist, je mehr verdient sie in der Anwendung diesen vorgezogen zu werden. Indessen wird der Rechtsgelehrte heut zu Tage nur noch sehr selten dieses Leitfadens der nähern Bestimmung bedürfen; denn da selbst in den Preussischen Landen das Wechselrecht schon seit mehr denn hundert Jahren bekannt ist, so wird nicht leicht eine preussische Provinz seyn, in welcher nicht bereits eine der fremden Wechselordnungen durch die Observanz vor allen übrigen den Vorzug erlangt haben sollte, und alsdann ist die Observanz die erste und einzige Bestimmung.

§. 41.

Ohngeachtet Italien ohnstreitig die Erfinderin in der heutigen Wechselhandlung ist, so sind doch dessen Wechselordnungen für den Preussischen Wechselrechtsgelehrten grade die entberlichsten, weil sie in Vergleich mit andern fremden Wechselordnungen in den Preussischen Gerichten grade das wenigste Ansehen haben. Angesehener sind die Amsterdamer, Danziger und Rigär. Merkwürdig ist übrigens, daß die Republick Venedig schon im Jahre 1357 ihre eigene Wechselordnung gehabt hat.

f. Nicol. de Passeribus, de script. priv. Lib. III. Tit. de litt. camb.

§. 42.

§. 42.

In wie fern das Römische Recht und also auch das Recht der Natur als der Grund aller Gesetze auf die Entscheidung in Wechselfachen einen Einfluß habe; ist bereits oben (§. 23/30) gezeigt worden. Ein allgemeines teurisches Wechselrecht in so fern solches durch ein Reichsgesetz eingeführt seyn müßte, ist nicht vorhanden; und es ist bloß lächerlich, wenn Siegel in seiner Compilation von Wechselordnungen (*Corp. iur. Camb. 1 Theil S. 148.*) auch des heiligen Römischen Reichs Wechselordnung aufführet; denn diese sogenannte Wechselordnung ist nichts weiter, als ein einziger abgerissener Paragraph eines Reichsabschiedes. Bloß die schleunige Execution und Unstatthaftigkeit der Appellation in Wechselfachen, imgleichen die Unstatthaftigkeit der *exceptio n. n. p.* bey acceptirten Wechselbriefen ist beyläufig durch zween alte Reichsgesetze festgesetzt worden.

Reichsabschied vom Jahr 1654 §. 107. und
Reichschluß von 1671.

Zweiter Abschnitt.

§. 43.

In diesem Paragraph ist das preussische Wechselrec., wenn man diesen Ausdruck auch bloß von der Wechselordnung selbst verstehen will, (denn sonst ist der ganze Satz sofort durch das gleichfolgende Rescript widerlegt) ohnstreitig etwas zu mangelhaft vorgestellt worden. Denn was wäre das für eine Wechselordnung, die nicht nur gar keine Entscheidungsgründe zur Beurtheilung auswärtig geschlossener Wechsel darreichte, sondern auch überhaupt die bey dem Wechselgeschäfte vorkommende zweifel-

B 2

hafte

haste Fälle unbestimmt ließe? Es muß heißen: die preussische Wechselordnung läßt sehr viele zweifelhafte Fälle unentschieden, und zeigt besonders nicht an, in wie fern auswärtig geschlossene Wechsel eine Verschiedenheit des Rechts (*differentiam juris*) wirken, Ausnahmen von der Regel machen.

§. 46.

Dergleichen vorausgesetzte Hauptverbindlichkeit ist bey allen sogenannten trocknen Wechseln, (s. die Anmerkung zu den §. 91.) nemlich bald ein Anlehn, bald ein Kauf, bald jede andere zu Recht beständige Geldschuld. Alle diese Geschäfte aber sind keine Wechselgeschäfte, und da Wechselgesetze nur Wechselgeschäfte zum Vorwurf haben, so ist es natürlich, daß diese Arten von Verbindlichkeiten nicht nach Wechselgesetzen beurtheilt werden können. Der ganze Paragraph sagt also nichts mehr, als: nur aus Wechseln (oder richtiger, nur aus einem Wechsel-Contract siehe die Zusätze zu dem §. 189.) kann wechselmäßig geklagt werden, und wo die Wechselklage nicht statt hat, da wird nach den gemeinen Rechten gesprochen. Und diese Erinnerung verdiente wenigstens nicht so wichtig und dunkel vorgetragen zu werden. Gleiche Bewandniß hat es mit dem folgenden Paragraph.

§. 48.

Was in diesem Paragraph Aufenthalt genannt worden muß Wohnsitz heißen, denn nur dieses kann allenfalls statt des lateinischen Worts *Domicilium* gebraucht werden. Es giebt Kaufleute, die sich kaum ein Drittheil des Jahres an dem Orte, wo sie mit ihrer Familie eigentlich wohnen, (haus sitzen, wie es einige deutsche Gesetze nennen,) aufhalten; und bey diesen würde man also sehr irren, wenn

wenn man ihr *forum domicilii* nach ihrem Aufenthalte bestimmen wollte.

§. 50.

Dieser Paragraph ist vorzüglich weitschweifig und dunkel, und gleichwohl der darin vorgetragene Satz nichts weniger als wichtig. Der ganze Paragraph sagt nichts weiter, als:

nach den bisher vorgetragenen Sätzen hat also bey auswärtigen Wechfeln die Verschiedenheit des Orts, wo sie ausgestellt werden, zwar auf die Entscheidung selbst einen Einfluß, nicht aber auch auf die Verfahrensart vor Gerichte auf den Proceß; sondern dieser ist bey auswärtigen und einheimischen Wechfeln eben derselbe.

§. 51.

Das Retorsionsrecht (*jus retorsionis* nicht Wieder-
vergeltungsrecht, denn dies ist die Uebersetzung von
jus talionis) setzt allemal ein erlittenes Unrecht voraus, ohne dem ist die Retorsion niemals rechtmäßig. Die bloße Verschiedenheit der Gesetze zweener Staaten giebt also kein Recht zur Retorsion, denn diese Verschiedenheit ist kein Unrecht; sondern nur in sofern ein Staat die Untertthanen eines andern Staats in Fällen, wo sie gleiches Recht haben solten seinen eigenen nachsetzt, in so fern hat alsdann so wie überhaupt, so auch in Wechfelsachen das Retorsionsrecht statt. (†) Diese einzige richtige in dem Natur- und Völker-Recht gegründete Bestimmung des Retorsionsrechts, die viele selbst angesehene Rechtslehrer nicht eingesehen, (††) war auch sowohl in dem angeführten Artikel der Wechselordnung als auch in dem Codice P. IV. Tit. IX. §. 27. übersehen, und daher in beyden dieses Recht viel zu weit ausgebehnnet worden; beyde aber hat das angeführte Rescript

vom 15ten Jan. 1756 verbessert, und das Natur und Völk-
kerrecht in diesem Punkte wiederumhergestellt. (††) Man
muß sich also wohl hüten, daß man das Retorsionsrecht in
Wechselfachen nicht nach dem angeführten Artikel der Wech-
selordnung, sondern nach diesem neuern Rescript anwende.

(†) *Achenwall* Jus Nat. P. II. §. 261. *de Selchow* El. Jur.
Germ. §. 220 seq. so §. E hat keine Retorsion statt, wenn
bey Concurfen die Wechselgläubiger in einem Lande anders
locirt werden, als in dem andern; wohl aber wenn aus-
wärtige Wechselgläubiger schlechter locirt werden, als die
einheimischen.

(††) §. E. *Struv* Syntagma Jur. Civ. sub Tit. quod quis-
que jurils etc. *Hahn* ad Wesembec. und mehrere selbst in
den preussischen Landen hat von je her der irrige Begriff
von dem Retorsionsrechte die Oberhand gehabt, denn schon
in dem Landtags Abschieden von 1527 und 1653 ist die blosse
Verschiedenheit der Gesetze dabey zum Grunde genom-
men worden.

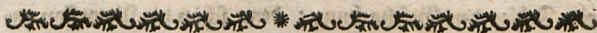
(†††) Nur bey Erbschaftsfällen ist nach dem Rescript vom
28ten May 1766 abermais hievon eine Ausnahme gemacht
worden; so daß das Retorsionsrecht in den preussischen
Staaten heut zu Tage auf zweyerley Art ausgeübt wird,
nämlich anders bey Wechfeln und andern Sachen, nach dem
Rescript vom 15ten Jan. 1756, und anders bey Erb-
schaftsfällen nach dem Rescript vom 28ten May 1766 Cont.
Const. de Ao. 1766. N. 46.

§. 52.

Wenn Provinzen eines und eben desselben Landes
herrn unter sich Retorsion ausüben, so ist dieses allemal
ein

ein Fehler der Gesetzgebung; denn schon die Retorsion un-
ter Provinzen verschiedener Landesherren ist ein Uebel, und
nur um deshalb ein nothwendiges Uebel, weil einem Landes-
herren wider den andern in diesem Punkte kein anderes
Zwangs oder Vertheidigungsmittel zusteht. Da nun die-
ser Grund bey Provinzen eines Landesherren wegfällt, so
zeigt es allemal von der Weisheit des Gesetzgebers, wenn
er seinen Staaten unter sich keine Retorsion gestatte, und
dagegen das unbillige Gesetz der einen Provinz, das zu der
Retorsion der andern Gelegenheit gegeben, aufhebt.

Uebrigens ist der Verfasser in diesem Paragraph von dem
in dem vorigen angegebenen richtigen Begriff des Retorsions-
rechts wiederum abgegangen, denn der bloße Nachtheil,
den eine Provinz durch die Gesetze der andern erleidet, giebt
kein Recht zur Retorsion, sondern blos die Nachsehung
auswärtiger in Fällen wo sie mit den einheimischen gleiches
Recht haben sollten. Auch hätten so wenig der Landesre-
ders von 1602 als die Hypothequen und Conc. Ordnung,
und der Codex hier angeführt werden sollen, denn da diese
Gesetze sämtlich das Retorsionsrecht unrichtig bestimmen,
und durch das vorgebachte neuere Rescript vom 1sten Jan.
1756. abgeändert und aufgehoben worden, so dienen sie,
so wie sie hier angeführt sind, zu nichts als den Anfänger
irre zu führen.



Entwurf

des

Wechselrechts.

Erster Theil, Erste Abtheilung.

§. 54.

Diese hier gegebene Erklärungen des Wechsels-Contracts und der Wechsel sind die doppelten Betracht uns richtig. Einmal, ist die Verbindung zu schleuniger und ohne Widerrede zu vollstreckender rechtlicher Hülfe nichts weniger als der unterscheidende Charakter der Wechsel, denn diese Clausul kan in einer Verschreibung gebraucht und ausgelassen werden, ohne daß dadurch die Verschreibung ein Wechsel wird, oder ein Wechsel zu seyn aufhöret; nicht einmal die Clausel nach Wechselrecht die doch noch näher zum Ziel trifft als diese, macht eine Verschreibung zum Wechsel wie der Verfasser selbst §. 95. richtig bemerkt hat. Zweytens, giebt der Zusatz oder Erfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit von dem Vorwurf (Objectum) der Wechsel einen ganz unrichtigen Begriff; denn sonach würden alle Arten von Verbindlichkeiten wechselfähig seyn, und sogar ein Eheverlöbniß würde man wechselfähig eingehen können. Es ist nicht glaublich, daß dieses des Verfassers Meinung gewesen, aber es ist offenbar, daß die Worte es mit sich bringen. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist es gewiß, daß nur bares Geld der Vorwurf der Wechsel sey. Alle Rechtslehrer und alle Wechselordnungen stimmen darin überein; und die Natur der Wechsel die bloß zu Beförderung des bessern Umlaufs des

des Geldes erfunden worden, ingleichen die Unmöglichkeit bey andren Verbindlichkeiten, die keine Geldschuld sind, den Wechselproceß statt finden zu lassen ergeben solches von selbst. (†) In den Preussischen Landen besonders ist dieses in einer der älteren Wechselordnungen sogar ausdrücklich entschieden. (††)

Wir scheint die gesetzliche Form der einzige unterscheidende Character der Wechsel vor andern Verschreibungen zu seyn. Da aber diese gesetzliche Form nach Verschiedenheit der Wechselordnungen verschieden ist, und sie nur darin alle übereinkommen, daß sie alle das Wort Wechsel erfordern; so ist überhaupt und ohne Rücksicht auf diese oder jene Wechselordnung ein Wechsel oder Wechselbrief diejenige von dem Schuldner in der Schrift selbst Wechsel oder Wechselbrief genannte Verschreibung, wodurch er sich zu Bezahlung einer gewissen Summe Geldes verbindet und darin diese Zahlung entweder ausdrücklich auf sich selbst richtet, oder selbige einem andern aufträgt. In Rücksicht auf eine jede einzelne Wechselordnung aber ist es diejenige Verschreibung die ausser diesen Stücken auch nach alle übrige in dieser Wechselordnung vorgeschriebene Merkmale enthält.

Eben so ist es mit dem Wechsel-Contract, besonders nach der Preussischen Wechselordnung: denn ein anderer Contract ist der Vertrag bey trocken, ein anderer der bey gezogenen Wecheln, und bey letzteren wiederum ein anderer der zwischen dem Remittenten und Trassanten wegen Ausgebung der Tratte; ein anderer der zwischen eben diesen Personen wegen Bezahlung der Valuta für die erhaltene Tratte; ein anderer der zwischen dem Trassanten und dem Bezogenen; ein anderer der zwischen dem Acceptanten und Briefsinhaber: und alle diese so sehr verschiedene und zum Theil oft blos mündliche

liche Verabredungen sind ihrem Effect nach gleichwohl Wechsel-Contracte. (††) Und sonach muß man entweder alle einzelne Arten des Wechsel-Contractis in der Erklärung heranzählen; oder ihn mit den mehresten andern Rechtslehrern ab effectu durch denjenigen Vertrag erklären der im Nichterfüllungsfall sofort der Personal-arrest mit sich führet. Am besten wäre es das Wort Wechsel-Contracte gar nicht zum Geschlechtsnahmen anzunehmen, sondern jeden der einzelnen Wechsel-Contracte besonders zu definiren.

(*) Voigt de Cambiis Thef. 6, lat. a.

Müller ad Struv. Exercit. 25. thef. 42. lit. a.

Siegels Einleitung zum B. R. Th. c. 1. §. 3.

(†) Verbessertes allgemeines Wechselrecht vom Jahr 1724. Art. 1. n. 4. „massen auch in eigenen Wechselfeln nicht andere als in Geld versprochene Erstattung zugelassen, und in widrigen daraus wechselfmäßige Execurion nicht erkannt werden soll.

(††) Erneuerte Wechselfordnung vom Jahr 1757. Art. 31. 56. 67. u. m.

§. 55.

Auch dieser Paragraph bedarf einer doppelten Berichtigung. Erstlich fehlt unter den darin angezeigten Theilen eines Wechsels, das erste und vorzüglichste Stück des Inhalts der Wechsel, nemlich bey trocken Wechselfeln das Versprechen, und bey gezogenen der Auftrag der Zahlung: zahle ich u. u. zahle der Herr u. u. Ohne dem würde der Wechsel weder überhaupt eine gültige Verschreibung noch ein Wechsel seyn. Zweytens ist die Ueberschrift bey Wechselfeln nichts weniger als

als wesentlich. Gemeinlich zwar pflegen die Wechsel aus Ueberschrift, Inhalt und Unterschrift zu bestehen; allein dieses ist eine Gewohnheit keine gesetzliche Vorschrift, wenigstens nicht nach den Preussischen Wechselgesetzen, wovon doch hier allein die Rede ist. Der angeführte Artikel der Preussischen Wechselordnung erfordert mit keinem Worte die Ueberschrift als ein wesentliches Stück. Nur das was die Ueberschrift gemeinlich enthält, nemlich der Ort und Tag der Ausstellung darf aus dem Wechsel nicht wegbleiben, und nur dahin geht die angezogene Vorschrift der Wechselordnung; ob es aber über, oder unter, oder auch in dem Inhalte selbst stehet, ist gleichviel. Der wesentlichen Haupttheile eines Wechsels sind also nur zweien, Inhalt und Unterschrift. Wolte man hingegen einwenden, daß auch die Unterschrift mit in den Inhalt gesetzt würde und also wegfallen könnte, so antworte ich: der Natur der Sache nach, ja; aber nicht mit Beyfall der Gesetze: denn die E. W. D. erfordert

Act. I. n. 7.

die Unterschrift ausdrücklich.

§. 60.

Bei trocknen Wechseln wird allemahl nur einer ausgestellt, wenigstens ist die Ausstellung mehrerer unnütz, und eben daher nicht gebräuchlich. Bei gezogenen Wechseln hingegen werden nicht nur sehr oft Prima Secunda und Tertia Wechsel ausgestellt, sondern der Ausgeber ist sogar zu deren und mehrerer Ausstellung verbunden. (+) Der Grund hievon ist auf der einen Seite die Gefahr verlohren zu gehen, welcher trafirte Wechsel oft ausgesetzt sind, und auf der andern die Unschädlichkeit derselben

ben für den Ausgeber, weil vermöge der alsdann bey selbigen gebräuchlichen Clauseln Prima unbezahlt u. s. w. doch nur einer derselben von dem bezogenen bezahlt wird. Alle diese Tratten aber müssen eine wie die andern wirkliche Original von einer und eben derselben Hand vollzogene Wechsel, und nicht, wie der Verfasser sich ausdrückt, bloße Abschriften seyn; denn da alsdann doch nur der erste Originalwechsel nicht aber auch die Abschriften honoriert werden würden, so wäre deren Ausgebung für den Remittenten ganz unnütz. Auch können der Secunda und Tertia Wechsel schon um deshalb nicht Abschriften genannt werden, weil sie durch die Benennung Prima, Secunda Wechsel u. s. w. wirklich von einander unterschieden sind.

(†) E. W. D. Art. 30.

§. 61. 62.

Was der Verfasser in diesen Paragraphen vorträgt, gehört zur Geschichte der Wechsel, und hätte also nicht aus der Wechselordnung sondern aus der Geschichte bestätigt werden sollen, bedarf auch hier da einer nähern Berichtigung. Es ist kurz dieses. Ursprünglich mußte man von den heutigen so genannten trocknen Wechseln nichts: alle Wechsel waren gezogene Wechsel, und eben daher vorzüglich nur unter Wechslern und Kanfleuten gebräuchlich. Dieses ist der Grund warum noch heut zu Tage die trocknen Wechsel rechte förmliche Wechsel genannt werden. Die Vorzüge der Wechsel vor andern Verschreibungen aber machten, daß schlaue Stäubiger darauf verfielen, sich über eine jede Geldschuld (nicht eine jede Verbindlichkeit wie der Verfasser sagt, siehe die Anmerkung zu dem 54sten Paragraph) Wechsel ausstellen zu lassen, und so entstanden die trocknen Wechsel: (†) da sie aber hieben zugleich Zinsen nahmen und also diese Erfindung zu Vereitelung
der

der päpstlichen Befehle, nach welchen alle Zinsnehmung als Wucher verboten war, mißbrauchten, so geschah es, daß sowohl Pius IV. im Jahre 1564, als auch Pius V. im Jahre 1571 alle trockne Wechsel gänzlich verboten; welches denn auch andere catholische Staaten, in ihren Wechselordnungen treulich nachbeteten. Indes war es natürlich, daß dieses Verbot wenigstens in Deutschland nicht lange dauern konnte, theils weil überhaupt der Eifer des canonischen Rechts wider die Zinsen eine Grille ist, theils weil in Deutschland wiewohl unter einem andern Nahmen Zinsen zu nehmen von je her erlaubt gewesen war. (†) Da nun vollends durch den Reichsabschied vom Jahre 1600 §. 179. ausdrücklich auch von einem Anlehn Zinsen zu nehmen erlaubt wurde, so kamen auch die trocknen Wechsel nach und nach wieder in Gang, und selbst in den catholischen Ländern ist seit der Zeit das Verbot der Päpste nicht mehr so strenge beobachtet worden. Man kann also nicht sagen, weder, daß die Wechsel ihren ursprünglichen Endzweck verliessen, denn die gezogenen Wechsel blieben nach wie vor, und es entstand nur eine neue Art von Wechseln die bis dahin unbekannt gewesen war; noch, daß dieses eben in den spätern Zeiten geschehen sey, denn die vorgedachten Verordnungen der Päpste zeigen, daß schon um das Jahr 1564. die trocknen Wechsel nicht nur bekannt, sondern auch bereits nicht selten gewesen seyn müssen. Auch ist also der Grund, warum in der Folge der Gebrauch der Wechsel allgemeiner geworden, nicht der, daß die Wechsel ihren ursprünglichen Endzweck verlassen hätten; sondern dieser, daß man nach Erfindung der traßirten Wechsel, die ihrer Natur nach nur für Wechselrer und Kaufleute gehörten, noch eine andere Art von Wechseln erfand, deren jedermann sich bedienen konnte.

Endlich ist bey diesen Paragraphen auch noch zu bemerken, daß die am Ende des §. 62. angegebene allgemeine

meine Bestimmung welche Personen heut zu Tage sich nach Wechselrecht verbinden können, leicht irre führen könne. Denn es giebt Personen deren Wechsel ungültig seyn würden, wenn gleich keine Wechselordnung ihnen deren Ausstellung ausdrücklich untersagte, diejenigen nehmlich, die schon nach den gemeinen Rechten entweder überhaupt nicht oder doch nur unter gewissen Einschränkungen contrahiren können, blödsinnige, Minderjährige, Verschwender und dergleichen. Es muß also heißen: alle diejenigen die sich überhaupt gültig verbinden können, können sich auch wechselmäßig verbinden, es wäre denn daß die Wechselgesetze ausdrücklich ein anders verordnet hätten.

(†) s. *Francke* Inst. Jur. Camb. L. II. Sect. I. Tit. 8.

(††) s. *Boehmer* Jus Eccles. Protest. L. V. Tit. XIX. §. 18 -- 27.

§. 63.

Zu denjenigen die nur unter gewissen Einschränkungen dem Wechselrecht unterworfen sind, gehören vorzüglich die Frauenspersonen; und es fehlt also unter den hier angegebenen Rubriken erstlich die Verschiedenheit des Geschlechts. Zweytens giebt es eine Art Leute, die dem Wechselrecht gar nicht unterworfen sind, und die gleichwohl ebenfalls unter keiner von diesen Rubriken gebracht werden können; diejenigen nehmlich die nicht ihren Namen schreiben können: nach dem Rescript vom 30ten März 1769. Dagegen hätte drittens die Verschiedenheit der Religion hier wegbleiben sollen; denn die Verschiedenheit der Religion macht nicht, daß jemand nur unter gewissen Einschränkungen, geschweige denn gar nicht dem Wechselrechts unterworfen seyn sollte. Der Verfasser hat zwar unter dieser Rubrik in der dritten Abtheilung die Juden aufgeführt, allein diese Abtheilung enthält nichts, woraus ersellete

hellere, daß die Juden nur unter gewissen Einschränkungen dem Wechselrecht unterworfen wären. Alle Verschiedenheit des Rechts zwischen Juden und Christen besteht vielmehr darin, daß das Wechselrecht die erstern härter behandelt, und also zwar ihre Wechselbefugnisse nicht aber ihre Wechselverbindlichkeit einschränkt; auch gesteht der Verfasser §. 86. selbst, daß die Verschiedenheit der Religion auf die Eingehung der Wechselverbindlichkeit keinen Einfluß habe.

Ueberhaupt wäre es besser gewesen, wenn der Verfasser statt dieser sonach theils unvollständigen theils unrichtigen Rubriken, auf die Ursachen gewiesen hätte, warum nicht alle Personen sich gleich wechselmäßig verbinden können; weil wenn gleich diese Ursachen auch nur Weisungen auf die positiven Gesetze sind, dennoch theils die Ausnahmen des Wechselrechts sich davon schicklicher abzählen lassen, theils diese positiven Gesetze dadurch von dem Schein eines bloß willkürlichen Rechts gerettet werden. Einige Personen nemlich können sich nicht wechselmäßig verbinden, weil sie überhaupt nicht über das Ihrige disponiren können; andere, weil die Strenge der Wechselexecution, der Personalarrest ihrer Würde unanständig seyn würde: wieder andere, weil selbige durch die Wechselexecution von ihrem dem Staat vorzüglich wichtigen Dienst abgehalten werden würden: einige, wegen ihrer presumptiven Einfalt; und einige endlich wegen Schwachheit ihres Geschlechts: als wider welche die Strenge der Wechselexecution unbillig seyn würde. Zu der ersten Classe gehören Blödsinnige, Verschwender, Minderjährige, Kinder die noch unter ihrer Eltern Gewalt stehen, und alle die einem Curator haben: zu der zweyten Personen vom königlichen Hause; zu der dritten Soldaten und Prediger: zu der vierten Bauern, Handwerksleute, und die nicht ihren Namen schreiben können: zu der fünften endlich das weibliche Geschlecht.

Die

Die mehresten Rechtslehrer geben die *verecundiam sexus* zur Ursach an, warum Frauenspersonen in der Regel von Eingehung der Wechselverbindlichkeit ausgeschlossen sind. Allein man mag diese *verecundiam* durch Schamhaftigkeit oder Achtung übersetzen, so ist in beyden Fällen dadurch im Grunde nichts erklärt. Denn da man der Regel nach eine Kaufmannsfrau für wenigstens eben so schamhaft halten muß als eine jede andere, und diese gleichwohl gültige Wechsel ausstellen kann, da ferner der Wechsel einer jeden Frauensperson gültig ist wenn ein Assistent darunter bezeuget, daß ihr die Schärfe des Wechselrechts erklärt worden, und sie gleichwohl dadurch schamhaft zu seyn nicht aufhöret, oder um deshalb weniger Achtung verdienet, so siehet man wohl, daß dieses nicht der eigentliche Grund seyn kann. Nur alsdann wenn man die presumptive wenige Ueberlegung, und daher entstehende Leichtigkeit sich überreden zu lassen, die man unter der generellen Benennung Schwachheit des Geschlechts begreift, zur Ursach annimmt, läßt es sich erklären, warum in der Regel das weibliche Geschlecht von Eingehung der Wechselverbindlichkeit ausgeschlossen ist, und gleichwohl eine durch Handlung, oder Verständigung (*Certioratio*) des Wechselrechts kundig gewordene Frau gültige Wechsel ausstellen kann. Indessen läßt sich wohl begreifen, wie die Rechtslehrer hier alle auf die *verecundiam sexus* verfallen. Nämlich die Veranlassung zu diesen Wechselgesetzen liegt ohnstreitig in dem römischen Rechte, und zwar

in der Nov. 134.

und Auth. Hod. C. de Custod. reor.

nach welchen das weibliche Geschlecht in allen Schuldsachen vom Gefängniß frey ist. Von diesen Gesetzen war *verecundia sexus* in sofern der Grund, als die *lubricitas* der Italiener und die schlechte Beschaffenheit ihrer Gefängnisse

nisse mit dieser verecundia sexus nicht wohl bestehen konnte. Dieser Grund schien in Deutschland wegzufallen, und so wie eben um deshalb sowohl die Novella als auch die Authentica nicht durchgängig in Deutschland angenommen wurde, so haben auch nicht alle sondern nur einige Wechselordnungen die Weibspersonen von Eingehung der Wechselverbindlichkeit ausgenommen.

f. Beck's Tractat vom Wechselrecht c. i. §. 118.

Eine entferntere und den beiden letztern vordangesführten Classen gemeine Ursach der Ausnahme vom Wechselrecht ist vielleicht auch diese, daß schon nach den gewöhnlichen Rechten diesen Personen ihre Unwissenheit des Rechts nicht schadet.

L. 9. ff. und l. ult. C. de jur. & facti ignor.

Erste Abtheilung.

§. 65.

Daß Personen vom Militairstande sich nicht wechselseitig verbinden können; hat nach dem hier angeführten und mehreren Edicten keine Richtigkeit; aber daß auch an sie zu bezahlende Gelder, oder gezogene (nicht bezogene) auf sie ausgestellte Wechsel ohne Einwilligung des Chefs an sie nicht sollten bezahlt werden können, ist nirgends verordnet. Das angegebene Edict betrifft bloß das Schuldenmachen, und regulirt die Art wie diesen

diesen Personen creditirt werden kann. Nur den gemeinen Soldaten dürfen ohne Vorwissen ihres Capitains keine Capitalien gezahlt werden.

§. 67.

In wie fern geringe Bürger, Handwerker, Bauern und Landleute gültige Wechsel ausstellen können, zeigt der angeführte Artikel der Wechselordnung deutlicher als dieser Paragraph. Es heißt daselbst: „diejenigen Handwerker, Bauern und Landleute sind damit nicht gemeinet, welche entweder zu ihrem Handwerke einen grossen Verlag nöthig haben, und viel darin umsetzen; oder die auf dem Lande außer dem Ackerbau mit Landesproducten und rohen Materialien Handlung treiben.“ In dessen thut der Wechselgläubiger allemal wohl, wenn er sich in solchen Fällen zugleich auch bey Zeiten nach dem Beweis umsieht, daß sein Schuldner zu diesen Ausnahmen gehöre; denn da solches der Regel nach nicht presumirt wird, so kan der Richter nicht anders wechselfähig erkennen, als wenn der Beweis darüber von dem Kläger beygebracht ist. Am sichersten ist es, wenn diese Qualität aus dem Wechsel selbst erhellet; welches z. E. alsdann ist, wenn ein Becker über eine grosse Quantität Korn, ein Schuster über eine grosse Quantität Leder u. s. w. einen Wechsel ausstellt.

Zweyte Abtheilung.

§. 64.

Nicht jedes eigenes Vermögen ist hinreichend, Kinder, die noch unter ihrer Eltern Gewalt stehen, dem Wechsel

Wechsellrecht zu unterwerfen: es muß ein solches eigenes Vermögen seyn, worüber sie die völlige und alleinige Disposition haben: ein Peculium castrense, quasi castrense, oder adventitium extraordinarium.

§. 76.

Diese endliche Entfagung der Frauenspersonen bestehet so wie überhaupt bey andern Geschäften so auch bey Wechsell in Nachsprechung der Worte: „so wahr“, „mir Gott helfe zur Seligkeit,“: sie ist also kein förmlicher obwohl ein würtlicher Eyd. Indessen ist diese eydliche Entfagung im Grunde ein practischer Irrthum, der endlich einmahl aufgehoben zu werden verdiente, und besonders in dem Lande aufgehoben zu werden verdiente, aus welchem die Weisheit des Regenten schon so viel andere Rechtsmängel verwiesen hat. Das gemeine Recht weis davon nichts; sondern wo es eine dergleichen Entfagung erlaubt, da ist auch eine unbeschworne Entfagung möglich, und wo es diese nicht erlaubt, da ist auch eine eydliche Renuntiation unkräftig (†). Blos die Cautelenmacher haben diese ganz unmoralische endliche Entfagung auf Veranlassung des canonischen Rechts (††) ursprünglich eingeführt, und in der Folge leider allgemein gemacht; es läßt sich aber schlechterdings nichts zur Rechtsfertigung dieser Gewohnheit, weder in Rücksicht ihrer Moralität, noch auch nur ihres politischen Nutzens anführen. Denn daß die weiblichen Gerechtsame dadurch sicher gestellt werden sollten, welches die Landesgesetze, die diese Gewohnheit bestätigen, dabey ohnstreitig zur Absicht gehabt, widerlegt die Erfahrung, weil die Intercessionen der Weiber um deshalb nichts seltner sind; und zu Vorhütung einer bösslichen Ueberredung ist der Verstand

Stand eines Affistenten (oder nicht in der Welt) hinreißend. Nur alsdenn, wenn alle und jede Entfugung der weiblichen Gerechtsame schlechterdings verboten wäre, würde für diese Gerechtsame vollständig gesorgt seyn; es ist aber vielleicht noch die Frage, ob ein solches Verbot dem Staat zuträglich seyn würde. Hingegen kann die Aufhebung der so unsittlichen als für die schwachen Seelen der Frauenspersonen oft beunruhigenden eydlichen Entfugung meiner Einsicht nach kein Bedenken haben.

Ich kan nicht umhin, hiebey ein anderes Exempel anzuführen, was für saubere Moralisten zum Theil und besonders die ältern juristischen Cautelenmacher gewesen. „ Wenn jemand in einem Proceß wider dich nur einen Zeugen hätte, so gehe hin, sagt Coepolla Cautel. 18. und gieb diesem mutmaßlichen Zugen eine Maulschelle, so hast du wider ihn exceptionem inimicitiae und dein Gegner hat wider dich keinen Beweis. „

(1) l. ult. §. pen. ff. ad SCr. Vellej. l. 21. C. eod. Auth. si qua mulier. C. ad SCr. Vellej.

(11) C. cum contingat X. de jurejur.

§. 79. und 80.

Blödsinnige und Verschwender können sich nicht wechselmäßig verbinden, weil sie sich überhaupt nicht gültig verbinden können: sie sind also eigentlich keine Ausnahmen des Wechselrechts, sondern schon nach den gemeinern Rechten von Eingehung der Wechselverbindlichkeit ausge-

ger

geschlossen. Es bedarf also auch keiner Analogie der Wechselgesetze, um sie davon auszuschließen, und man thut nicht wohl, sich darauf zu berufen, theils weil man einen bessern Beweis nemlich der ausdrücklichen Gesetze des gemeinen Rechts darüber anführen kan, theils weil die Wechsel dieser Personen ungültig seyn würden, wenn gleich solches aus der Analogie der Wechselgesetze nicht zu folgern stünde. Gleiche Bewandniß hat es mit allen übrigen Personen, die nicht über das Frühere disponiren können, (s. die Anmerkung zu den §§. 61. und 62. am Ende) da aber die preussischen Wechselgesetze der Kinder, Minderjährigen und Frauenspersonen ausdrücklich Erwähnung gethan, so kan man bey diesen Personen sich eher auf die Wechselgesetze berufen.

§. 81.

Sowohl bey diesem als dem §. 83. ist zweymal das Rescript vom 29ten Octobr. 1725. angeführt worden; gleichwohl widerspricht es in Absicht des Falls, wenn ein Minderjähriger sich vor großjährig ausgegeben, offenbar dem gleichfalls angeführten Art. 3. der Wechselordnung, und hätte also nicht so ohne alle Erleuterung angeführt werden sollen. Die Sache ist diese: bey Minderjährigen, die noch nicht achtzehn Jahr alt sind, hat dieses Rescript noch jetzt statt, ausserdem aber ist es durch den dritten Artikel der Wechselordnung als durch ein neueres Gesetz aufgehoben. S. die beyden angeführten Gesetze.

§. 83. n. 2.)

Das reifere Alter ist in diesem Fall das achtzehnte Jahr; um das hergebrachte Zeugniß des Verhaltens
 C 3
 aber

aber braucht sich der Wechselgläubiger nicht zu bekümmern: denn wenn gleich der Minderjährige auch ohne Beybringung eines dergleichen Zeugnisses wäre für großjährig erklärt worden, so würde sein Wechsel nichts desto weniger gültig seyn.

§. 84.

Alle Gesetze, welche die Freyheit der Minderjährigen bey Wechselverbindlichkeiten einschränken, sind Rechtswohlthaten der Minderjährigen: hieraus folgt, daß ihnen diese Gesetze nicht entgegen stehen, wenn sie durch ihre Wechselcontracte etwas acquiriren, daß sie zwar nicht daraus belange, wohl aber aus selbigen klagen können. Die Wechselgesetze sagen zwar hievon nichts, allein da selbiges nach den gemeinen Rechten bey allen Contracten der Minderjährigen Rechtens ist, und die Wechselgesetze das gemeine Recht hierunter nicht aufgehoben haben, so muß es auch bey ihren Wechselcontracten statt finden.

Daß übrigens Vormünder die Gelder ihrer Pflegschaft bey Strafe der Ersetzung im Fall des Verlusts nicht aus Wechsel austhun dürfen, hat auf das Wechselrecht keinen Einfluß, ist auch nicht eine Vorschrift der Wechselgesetze, sondern der Vormundschaftsordnung; und gehört also gar nicht in das Wechselrecht.

§. 86.

Minderjährige werden nicht anders Schuldner der von ihren Vormündern aufgenommenen Gelder, als wenn diese Gelder auch wirklich in ihren Nutzen verwandt worden. Dies ist aus den gemeinen Rechten bekannt,
und

und die Wechselgesetze haben darunter nichts abgeändert. Die bloße Aufnehmung zu diesem Behuf ist also dazu nicht hinreichend.

§. 91.

Eigene Wechsel setzen allemal eine andere vor Ausstellung des Wechsels schon da gewesene Verbindlichkeit zum voraus: bald einen Kauf, bald ein Anlehn, bald eine jede andere zu Rechts beständige Geldschuld. Der Beweis davon ist dieser, daß nach erloschener Wechselkraft des Wechsels der Gläubiger nicht alles Recht gegen seinen Schuldner verliert, sondern immer noch aus der ersteren Verbindlichkeit wider ihn klagen kan; welches nicht seyn könnte, wenn die Wechselverbindlichkeit die einzige wäre. Außerdem ist die Eintheilung in Haupt- und Nebenverträge auch ganz ohne Nutzen: denn ein Wechsel der ein Nebenvertrag ist, ist eben so gültig, als ein anderer, der den Hauptvertrag ausmacht; und überhaupt sind Haupt- und Nebenvertrag blos relative Begriffe, die einem und eben demselben Wechsel in verschiedener Absicht zugleich zukommen können; nemlich in Absicht der Hauptverbindlichkeit, welche auch alsdenn noch fortdauert, wenn die Wechselverbindlichkeit bereits erloschen, sind alle eigene Wechsel eigentlich Nebenverträge, in Absicht des bessern Rechts aber welches der Gläubiger dadurch erhält der Hauptvertrag.

§. 92.

Die Versicherung und Verstärkung der Forderung, welche der Gläubiger durch den Wechsel erhält, besteht blos darin, daß er wider seinen Schuldner im Fall der
E 4 Nicht

Nichtzahlung schleunigere Execution, und beyhm Con-
eurs eine bessere Stelle bekömt. Eine absolute Sicher-
heit oder Sicherheit im eigentlichen Verstande geben Wechs-
sel also gar nicht, sondern blos eine relative in Absicht der
erstern Verbindlichkeit des Schuldners. Wo also diese
erstere Verbindlichkeit für den Gläubiger bereits eben so
sicher, oder noch sicherer ist, da ist es im erstern Fall un-
nützlich, im letztern aber ihm schädlich, wenn er anstatt ders-
selben einen Wechsel annimmt. Letzteres würde haupt-
sächlich alsdenn seyn, wenn ein Gläubiger für eine Obliz-
gation, für ein Pfand, oder auch nur für einen mit
Bürgen versehenen Schuldschein einen Wechsel annehmen,
und dagegen dem Bürgen seine Verbindlichkeit erlassen
wollte.

Daß an sich ungültige Verbindlichkeiten durch Wechs-
sel nicht gültig gemacht werden können, darüber sagt die
angeführte Stelle der Wechselordnung nichts weiter, als
daß ein über Spielgelder ausgestellter Wechsel ungültig
sey. Gleichwohl giebt es ausser den Spielschulden noch
viele andere Geldschulden, worüber gleichfalls keine gülti-
ge Verschreibungen ausgestellt werden können. Die Wechs-
selgesetze sind also nicht hinreichend, diese an sich ungültige
Verschreibungen kennen zu lernen; sondern die Entschwei-
dung wird in solchen Fällen aus den gemeinen Rechten
hergenommen; nemlich wo die Schuld selbst nach den
gemeinen Rechten unverbindlich ist, da ist auch der dar-
über ausgestellte Wechsel ungültig. Es hätte also hier
nicht sowohl auf die Wechselgesetze als vielmehr auf die
gemeinen Rechte gewiesen werden sollen. Ein merkwür-
diges Exempel eines über Spielgelder ausgestellten und ver-
geblich angefochtenen Wechsels s. in *Behmers Nov. Jur.*
Controv. Obs. V.

§. 93.

Bei diesem Paragraph ist zuörderst eben dasjenige zu erinnern, was bereits oben bei dem §. 55. bemerkt worden; nemlich die Ueberschrift gehört nicht zu den wesentlichen Theilen eines Wechsels, und ein Haupttheil des Inhalts eines Wechsels ist bei trocknen Wechsln das Versprechen und bei gezogenen der Auftrag der Zahlung. S. die Zusätze zu dem §. 55.

Der Ausdruck Valuta (n. 5.) ist gleichfals unnöthig. Die angeführte Stelle der Wechselordnung erfordert nur, daß die Valuta in dem Wechsel angezeigt seyn soll, nicht aber den Ausdruck oder das Wort Valuta selbst. Den Beweis hievon giebt die Zusammenhaltung dieser Stelle mit der gleich folgenden n. 6, wo zum Unterschiede ausdrücklich das Wort Wechsel oder Wechselbrief erfordert worden, und es ist daher so gesetzlich als gebräuchlich, daß die Uebersetzung des Wortes Valuta durch Werth eben so gültig sey. Bei Wechsln unter Kaufleuten ist dieses durch das Rescript vom 15ten October 1763. ausdrücklich festgesetzt worden.

Die Anzeige, von wem Valuta herrühre, war bis zum Jahr 1767. noch ein wesentliches Stück eines Wechsels, denn die Wechselordnung erfordert es Art. 1. n. 5. ausdrücklich. Durch die Rescripte vom 30ten Januar und 6ten Februar 1767. aber ist selbige hierunter abgeändert worden. Daß solches noch jetzt bei Wechsln, welche von Christen an Juden ausgestellt sind, erforderlich seyn sollte, ist wenigstens zu allgemein ausgedrückt; es muß heißen, bei Wechsln, welche von Christen, die keine Kaufleute sind, an Juden ausgestellt werden; denn nur dieses sagt das angeführte Rescript vom 14ten

Februar 1756. Aber auch dieses ist sehr zweifelhaft, denn die angeführten neuern Rescripte haben dieses Erforderniß überhaupt und ohne Einschränkung aufgehoben; und man kan dagegen nicht einwenden, daß sie nur die Regel nicht die Ausnahmen abgeändert, denn zur Zeit des Rescripts vom 14ten Februar 1756. gehörte dieses Erforderniß zur Regel, nicht zu den in Absicht der Juden einzgeführten Ausnahmen. Wenigstens also dürfte der Gerichtsgebrauch hierunter leicht verschieden seyn.

§. 94.

Den Gesetzen nach ist es richtig, daß nur die genaue Beobachtung der vorhergedachten Erfordernisse einen gültigen Wechsel mache, und daß der Richter die Gültigkeit eines Wechsels in der Form nicht nach der Billigkeit, auch nicht nach andern Rechtsgrundsätzen, sondern lediglich nach der buchstäblichen Befolgung oder Nichtbefolgung dieser Erfordernisse beurtheilen müsse; denn ein heilsames Gesetz sagt, der Richter soll nach den Gesetzen nicht über die Gesetze urtheilen. Aber, ist es gut, daß die Wechsel an so viel Förmlichkeiten gebunden sind, daß so viel zu einem gültigen Wechsel erfordert wird? — Ueberhaupt ist es wohl ausgemacht, daß je einfacher die Gesetze sind, je mehr sie eben dadurch das Recht simpliciren, je weniger sie blos positives und willkührliches enthalten, desto besser sind sie. Nach diesen Grundsätzen würden die Wechselgesetze hierunter schwerlich zu vertheidigen seyn; denn sie erfordern zur Gültigkeit eines an sich ganz simplen Geschäfts eine Schrift, bey welcher man es auf drey oder viererten Art versehen kann, ohne gleichwohl etwas anders versehen zu haben, als daß man im Ausdruck gefehlt hat. Aber der politische Nutzen der Gesetze erlaubt nicht immer daß die Gesetze in einzelnen Fällen

Fällen so einfach seyn können, als sie in der Regel und nach den allgemeinen Grundsätzen einer guten Gesetzgebung seyn sollten. Es fragt sich also, haben diese vielen Förmlichkeiten einen solchen Nutzen? und ist dieser Nutzen so beschaffen, daß er den Schaden derselben auf der andern Seite überwiegt? Die Absicht dieser Gesetze ist ohne Zweifel gewesen, den Wechselproceß selten zu machen, und dadurch theils die Betrügereyen der Wucherer zu verhüten, die bey dem gewöhnlichen Proceß (processu ordinario) der Beweis gemeinlich ans Licht bringt; theils die Einfalt und Unersahrenheit nicht so leicht der Schwärze des Wechselrechts auszusetzen. Dieses zeigt der rühmliche Eifer, den die Rescripte hierüber an vielen Orten sehr nachdrücklich äußern. Aber gerade der Wucherer, der zur Erhaltung seines unerlaubten Gewinnes der Strenge des Wechselprocesses nöthig hat, wird am ersten um die gesetzliche Formel bekümmert seyn, und nur der rechtschaffene Gläubiger, der mit seinem Schuldner auf Treue und Glauben gehandelt, wird glauben, daß es mehr auf ihre beyderseitige Verabredung als auf den Ausdruck der Schrift ankomme, und alsdann bey dem Proceß zu seinem Schaden das Gegentheil gewahr werden. Offenbar also können diese Frömmlichkeiten wenigstens eben so oft ein Fallstrick der Einfalt und Treuherzigkeit, als ein Damm wider die Betrügereyen der Wucherer seyn, und die Erfahrung zeigt, daß sie öfter das erste als das letzte sind. Ferner ist nicht zu leugnen, daß jeder Einwand, der aus dem Mangel einer solchen Förmlichkeit von dem Schuldner hergenommen wird, höchst unsittlich sey, weil er gerade zu wider Treu und Glauben anstößt; denn der Schuldner mag diese Förmlichkeit aus Vorsatz oder Nachlässigkeit in der Schrift ausgelassen haben, so hat er in beyden Fällen wider den Vertrag gehandelt, der darin bestand, daß der Gläubiger ihm sein Geld, und er ihm dagegen einen Wechsel geben sollte; und ein solches unmoralisches Verfahren, worauf vor Gericht sich zu beru-

berufen, zugleich der höchste Grad der Unverschämtheit ist, sollten billig die Gesetze nicht dulden. Es scheint also nicht daß die vielen Förmlichkeiten, die zur Gültigkeit eines Wechsels erfordert werden, auf irgend eine Weise gerechtfertiget werden könnten; und ich sehe nicht ab, warum nicht eine jede Schrift, woraus nur sofort erhellere, daß die Contrahenten einen Wechselcontract eingegangen, sollte ein gültiger Wechsel seyn können; denn es ist in der Vernunft gegründet und selbst durch die Civilgesetze bey allen andern Contracten ausdrücklich bestätigt worden, daß die Verabredungen der Contrahenten bey Contracten das erste Gesetz sey. Die Natur des Wechselprocesses, der zur Beförderung der Handlung schlechterdings nöthig ist, erfordert hierunter nichts weiter, als daß die eingegangene Wechselverbindlichkeit sofort aus der Schrift erhellen müsse; und hiezu ist das einzige Wort Wechsel oder Wechselrecht hinreichend, und dessen Bedeutung zugleich so allgemein bekannt, daß es gerade das einzige ist, was die Natur der Sache zur Gültigkeit eines Wechsels zu erfordern scheint. Dem Bucher aber kann entweder gar nicht, oder nur durch häufige fiscalische Untersuchungen gesteuert werden.

§. 96.

Was der Verfasser in diesem Paragraph von den verschiedenen Eintheilungen der trocknen Wechsels vorträgt, ist zwar an sich richtig; die Gründe aber, aus welchen er diese Eintheilungen verwirft, sind so beschaffen, daß sie gar leicht nicht jedermann befriedigen möchten. Die beyden erstern Garantungen sind unerheblich, weil die Umstände, von welchen diese Eintheilungen hergenommen worden, auf das Wechselrecht keinen Einfluß haben, keine Verschiedenheit des Rechts wirken: die letzte hingegen ist zwar nicht ganz unerheb-

unerheblich, denn sie macht eine Verschiedenheit des Rechts in Absicht der Verfallzeit; sie ist aber eigentlich keine Eintheilung der trocknen Wechsel, sondern der Wechsel überhaupt; denn so wohl gezogene als trockne Wechsel können Meßwechsel seyn; und beyde haben in Absicht ihrer Eigenschaft als Meßwechsel gleiches Recht. Daß sie bey eigenen oder trocknen Wechseln selten oder auch nur seltener als bey gezogenen seyn sollte, läßt sich nicht wohl behaupten; denn es ist nichts gewöhnlicher, als daß Kaufleute ihre eigene Wechsel auf Messen zahlbar stellen; und da es einen Kaufmann notwendig in große Verlegenheit setzen würde, wenn ihm eine Tratte zur Meßzeit unbezahlt bliebe, folglich nicht leicht jemand wenigstens nicht für baares Geld sich eine solche Tratte negotiiren wird, so dürften vielleicht grade die gezogenen Meßwechsel die seltenern seyn.

Bei der ersten Gattung hätte weder der Codex noch die Hypothekenordnung angeführt werden sollen, denn beyde Gesetzbücher sagen hierüber nichts weiter, als daß eine hypothekarische Verschreibung in den Wechseln denselben bey Concursen kein Vorrecht geben soll. Da nun hier nicht von Wechseln mit hypothekarischer Verschreibung, sondern von solchen, bey welchen der Gläubiger zugleich ein Unterpfand erhalten, die Rede ist, so gehöret diese Anführung theils nicht zur Sache, theils verleitet sie den Anfänger, die beyden Begriffe von Pfand und Hypothek mit einander zu verwechseln; welches denn zumahl in Büchern die von der Rechtswissenschaft selbst handeln, ohnstreitig nicht wohl gethan ist.

Daß auch eigene Wechsel ohne Gefahr des Schuldners nicht vor der Verfallzeit selten bezahlt werden können, läßt sich nicht behaupten. Der angeführte Art. 62. der Wechselordnung scheint zwar durch seine allgemeinen Ausdrücke diese Behauptung zu unterstützen, allein es ist kein Zweifel daß selbiger bloß von gezogenen Wechseln zu verstehen, und vielleicht bloß die Seltenheit des Falls, oder das vielleicht bis jetzt noch gar nicht bestrittene Gegentheil die Ursach sey, daß darüber noch keine authentische Erklärung erfolgt ist. Die Gründe für diese Auslegung sind folgende. Erstlich zeigt der ganze Zusammenhang dieses Artikels mit dem vorhergehenden und nachfolgenden, daß bloß von gezogenen Wechseln die Rede sey: zweitens ist dieses in den ältern Wechselordnungen, woraus dieser Artikel ohne Streitig genommen ist, ganz deutlich (*): drittens widerspricht es der Natur der Sache und andern Rechtsgrundsätzen, daß trockne Wechsel nicht vor der Verfallzeit sollten bezahlt werden können. Eigene oder trockne Wechsel machen bloß ein Geschäft zwischen den Wechselgläubiger und Wechselschuldner, und es ist natürlichen Rechts, daß ein Geschäft auf eben die Art wieder aufgehoben werden könne, als es entstanden ist. Daß die Gläubiger des Wechselgläubigers, wenn dieser vor der Verfallzeit fallirt, bey der frühern Zahlung verlieren, thut nichts zur Sache; denn gegen die Gläubiger seines Gläubigers hat der Wechselschuldner, so lange jener Herr seines Vermögens ist, keine Verbindlichkeit, und sie wider ihn keine Klage. Es läßt sich also kein rechtlicher Grund angeben, warum trockne Wechsel nicht vor der Verfallzeit sollten bezahlt werden können. Ganz anders ist es bey gezogenen Wechseln; denn alle gezogene (trassirte) Wechsel sind ein Auftrag, ein Mandat, und zwar ein solches Mandat, das auch in Absicht der Zeit (der Zahlung nehmlich) genau bestimmt ist.

Der

Der Bezogene kann also nicht vor dieser Zeit zahlen, ohne wieder den Auftrag zu handeln, ohne sich schuldig zu machen; und wenn hiedurch also Schaden entsteht, so ist es natürlich, daß derjenige den Schaden trägt, der daran Schuld ist. Dieser Fall ist alsdann, wenn der Wechselinhaber vor der Verfallzeit falliret, und der Wechselzieher (Trassant) die Valuta der Tratte noch nicht empfangen hat. In diesem Falle hat der Bezogene zu seinem Schaden bezahlt, denn den Regreß, den er sonst vermöge des Auftrages wieder den Trassanten gehabt haben würde, hat er durch Nichtbefolgung dieses Auftrages verlohren, und eine andere Klage findet wider den Trassanten nicht statt, weil dieser von der geschehenen Zahlung keinen Nutzen gehabt hat. Bei gezogenen Wechseln ist es also unstreitig, daß die Zahlung vor der Verfallzeit auf Gefahr des Bezogenen geschehe: zugleich aber zeigt diese kurze Erläuterung dieses Wechselgesetzes, daß selbiges so wenig etwas eigenthümliches des Wechselrechtes sey, daß vielmehr schon nach den gemeinen Rechten, nemlich nach den Grundsätzen der Lehre vom Mandat, so und nicht anders würde erkannt werden müssen.

f. Siegels Einleit. 1. W. R. C. 3. S. 5.

(†) Wechselordnung vom Jahre 1724 Art. 45. Neu revicirtes W. R. des Königreichs Preussen Art. 33.

Diese Stellen sind auch noch um deshalb merkwürdig, weil in selbigen eine Cautel angegeben ist, wie gezogene Wechsel ohne Gefahr vor der Verfallzeit bezahlt werden können: nemlich, der Bezogene lasse auf sich selbst den Wechsel indosiren, so hat er selbigen nicht als Bezogener bezahlt, sondern an sich gekauft. Es ist aber offenbar daß
dieses

dieses zu Vereitelung der Gesetze (in fraudem legis) geschehen würde, und es dürfte also diese Cautel vor Gerichte leicht Widerspruch finden: indessen hat sie ein ausdrückliches Gesetz für sich.

§. 89.

Wechsel, worin die Verfallzeit durch Bezug auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit bestimmt worden, scheinen dem ersten Anschein nach mehr Wechsel in der Abstraction, als im gemeinen Leben gebräuchliche Wechsel zu seyn; weil nicht immer einem jedem sofort Beispiele von dergleichen Wechseln befallen. Das Rescript selbst führt hierzu über als Beispiele an, eine Kostündigung, Einziehung einer Schuld, Verkauf von gewissen Waaren, Erbtheilung u. s. w. überhaupt aber können alle erlaubte und mögliche Handlungen dergleichen Bestimmung abgeben. Indessen ist dieses nichts weniger als blos willkürlichen Rechts (juris positivi); denn da eine relative Bestimmung eben sowohl eine wirkliche Bestimmung ist, als eine direkte, und eben so klar und zuverlässig seyn kann als diese; so ist es natürlich, daß selbige auch eben so gültig sey. Auch giebt es eine Art Wechsel, die von je her gebräuchlich gewesen, und an deren Gültigkeit niemals gezwweifelt worden, und die gleichwohl zu eben dieser Gattung gehören: die Sichtsbriefe nemlich, die offenbar solche Wechsel sind, worinn die Verfallzeit durch Bezug auf eine gewisse Handlung bestimmt worden.

§. 101.

Der Grund, warum von dem Verfalltage an auch solche Wechsel, worin keine Zinsen verschrieben worden, verzinst werden müssen, ist die ungebührliche Verzögerung der Zahlung von Seiten des Schuldners, und die dem Gläubiger dadurch widerrechtlich entzogene Nutzung seines Capitals. Eben daher heißen diese Zinsen zum Unterschiede der versprochenen Zinsen, Verzögerungszinsen; und sind schon in den gemeinen Rechten gegründet, folglich nichts eigenthümliches des Wechselrechts, sondern bey jeder Geldschuld Rechtsens. Hieraus folget von selbst, daß wo keine dergleichen ungebührliche widerrechtliche Verzögerung vorhanden, auch diese Zinsen wegfallen; und da ein Schuldner oft auch nach der Verfallzeit rechtmäßige Ursachen haben kann, dem Gläubiger die Zahlung vorzuenthalten, z. E. wenn er gültige Gegenforderungen hat, wenn die Forderung bey ihm mit Arrest belegt worden, u. d. gl.; so ist die Verfallzeit nicht immer hinreichend den Schuldner in Zinsen zu verurtheilen; sondern blos die vorgedachte widerrechtliche Verzögerung der Zahlung kann solche begründen.

§. 102.

Die gesetzliche Summe der verschriebenen Zinsen ist, wie sie in diesem Paragraph angegeben worden, die Summe der Verzögerungszinsen aber durchgängig nur 5 Procent.

§. 103. und 104.

Nicht jede außgerichtliche Mahnung (§. 104.)
vielmehr eine bloße Erinnerung an den Schuldner (§. 103.)
D ist

ist hinreichend den Lauf der Verjährung zu unterbrechen. Die erneuerte Wechselordnung erfordert Art. 26. hiezu ausdrücklich den Protest, und es kommt also hiebey nicht weiter darauf an, was nach den gemeinen Rechten hierunter Rechtsens seyn würde; denn die gemeinen Rechte sind bey Wechselfachen nur ein Hülferecht, (jus subsidiarium), woraus nur alsdann die Entscheidung hergenommen werden kann, wenn die Wechselgesetze die Sache nicht entscheiden. Hiezu kommt noch, daß ohnedem in den mehresten Fällen der Beweis über die angebliche Unterbrechung der Verjährung fehlen würde, ohne welchem gleichwohl der Wechselproceß nicht statt findet; und daß der Protest in diesem Falle wo nicht das einzige, doch wenigstens das schicklichste und gewöhnlichste Beweismittel ist.

§. Siegels vorsichtigen Wechselgläubiger Sect. I. C. III. §. VIII.

imgleichen Heineccius Elem. Iur. Camb. C. VI. §. 20.

§. 108.¹

Avallum, Aval, heißt bey den Kaufleuten die Unterschrift eines Bürgen unter dem Wechsel (†); die unter n. 3. und 4. angeführten Fälle sind also kein Aval. Außerdem ist der unter n. 4. angezeigte Fall auch überhaupt kein Fall einer Bürgschaft; denn das bloße Zureden eines Dritten macht an sich den gemeinen Rechten nach keine Verbindlichkeit; und daß selbiges als etwas eigenthümliches des Wechselrechts durch den angeführten Art. 13. der W. O. festgesetzt seyn sollte, läßt sich um deshalb nicht behaupten, weil dieser Artikel in Absicht der Bürgen lediglich auf die gemeinen Rechte verweist: bleibt es wegen
des

des Bürgen bey den gemeinen landesüblichen Rechten.

Avallum sagt L'Estocq. kömmt her a verbo *avelle*, ad imum quasi ad imum obligatus: aber er sagt nicht, in welcher Sprache *avelle* ad imum bedeutet. No ärlicher und wahrscheinli her ist es, wenn man sagt Avallum ist das französische *Aval* mit der lateinischen Endigung; denn *Aval* ist in der französischen Sprache die eigentliche rechtliche Benennung dieser Sache, und es ist wahrscheinlich, daß die französischen Kaufleute und Wechselr dieses Wort gebraucht haben, ehe noch die Rechtslehrer das barbarische Avallum zu prägen sich einfallen lassen. W der Nicolaus de Passeribus noch andere alte Rechtslehrer haben das Wort Avallum; Aval hingegen findet man schon in der französischen Wechselordnung vom Jahr 1673. Art. 33. und muß also schon lange vorher gebräuchlich gewesen seyn.

(†) Savary Negot. parf. P. I. L. III. §. 2.

§. 110.

Die Verschiedenheit der Verbindlichkeiten und Rechte der Bürgen nach den gemeinen Wechselgesetzen bestehet darin, daß aus der unter dem Wechsel geschriebenen Bürgschaft und aus dem Aval wider den Bürgen wechselsmäßig, aus einer in einem besondern Instrument oder mündlich übernommenen Bürgschaft aber nur mit der gewöhnlichen Bürgschaftsklage geklaget werden kann. (†) Die Einförmigkeit des preussischen Wechselrechts hierunter ist also diese, daß wider keinen Bürgen die Wechselklage statt findet; und daß es also gleichviel ist, ob der Bürge

durch Aval oder auf andere Art (nur nicht durch Ausstellung eines eigenen Wechsels) die Bürgschaft übernehmen.

(†) *Francke Inst. Iur. Camb. Lib. II. S. II. Tit. IV. §. 376.*

Zweiter Hauptabschnitt.

Von gezogenen Wecheln.

§. 112.

S. die Zusätze ad §. 55. und 93.

§. 114.

Messwechsel heißen diejenigen, die auf eine Messe zahlbar lauten: denn nur bey diesen hat dasjenige statt, was die Gesetze von Messwechseln verordnen. Nicht also die Zeit der Ausstellung, sondern die Zeit der Zahlung macht einen Wechsel zum Messwechsel und ein solcher muß zur Messzeit bezahlt werden, er mag in oder außer der Messe ausgestellt seyn.

§. 115.

Wechsel a Vista, á Vue auf oder nach Sicht, sind von zweyerley Art. Entweder lauten sie blos auf Sicht, so daß Sicht eben das bedeutet was in der Canzleyen = Sprache

che Angesichts dieses heißt, und diese müssen binnen 24 Stunden bezahlt werden; oder auf gewisse Tage nach Sicht, und alsdenn ist der letzte dieser Tage die Verfallzeit. Eben so haben die Kaufleute dreyerley Wechsel a Ufo: nemlich Wechsel a Ufo schlechtweg, Wechsel a mezzo ufo, und Wechsel a doppio ufo. Letzteres zeigt an, daß der Ufo zweimal gerechnet, und mezzo ufo, daß die Hälfte des Ufo die Verfallzeit des Wechsels sey: und hierauf geht dasjenige, was der Verfasser S. 143. n. 4. am Ende anführt. Uebrigens sind alle Wechsel a Ufo im Grunde Sichtsbriefe, denn auch der Ufo wird von dem Tage der Vorzeigung oder der Sicht angerechnet: und überhaupt ist die Erfindung und der Gebrauch der Wechsel a Ufo eine so unnütze als armselige Kunststelen.

Ern. W. D. Art. 35.

§. III.

Valuta der Tratte kann auf so vielerley Art berechtigt, oder das Eigenthum der Tratte auf so vielerley Art an den Remittenten übertragen werden, als es hiezu mögliche und erlaubte Verabredungen giebt. Man kann also unmöglich alle diese Arten angeben. Die gewöhnlichsten sind freylich die, welche der Verfasser hier anführt, aber es sind nicht die einzigen; denn es ist z. E. kein Zweifel, daß der Trassant dem Remittenten die Tratte auch schenken könne.

Interims Wechsel heißt derjenige Wechsel, den der Remittent an den Trassanten ausstellt, und worin er verspricht den Werth der Tratte zu bezahlen, so bald selbige, von dem Bezogenen acceptiret oder auch bezahlt seyn wird.

Sie haben besonders ihren Nutzen, wenn der Trassant eben kein sicherer Mann ist.

Die Anführung Siegels bey diesem Paragraph ist in doppelten Betracht unrichtig. Einmal spricht Siegel am angeführten Ort nicht von denjenigen Interimswechseln, wovon hier die Rede ist, sondern von denen, die über noch auszustellende Weßwechsel mannigmal ausgestellt werden. Zweirens ist das dalebst angegebene Formular kein Interims-Wechsel sondern nur ein Interims-Schein. Das hieher gehörige Formular steht in gedachter Einleitung 3. W. R. Th. I. C. II. §. 2. nur daß es wegen des fehlenden Wortes Wechsel oder Wechselbrief gleichfals kein Wechsel sondern nur ein Interimschein ist. Indessen ist es bis auf diesen leicht zu supplirenden Punkt richtig, und weit richtiger als dasjenige, welches Schlitte in seinen Anmerkungen über Ludovici's Einleitung 3. W. R. C. III. §. 4. anführt, weil in diesem die Verfallzeit ganz unrichtig oder vielmehr gar nicht angegeben worden.

§. 118.

Ben diesem Paragraph hätte zugleich die gesetzliche Strafe (sanctio poenalis) angezeigt werden sollen, welche darauf steht, wenn unter den angezeigten Umständen die Wechsel nicht in Banco Pfunden ausgestellt werden; denn da selbige nicht nur blos willkürlich ist, sondern auch eben nicht so nahe liegt, so wird nicht leicht jemand von selbst darauf verfallen. Sie ist diese, daß den Notarien untersagt ist, über dergleichen Wechsel Proteste zu formiren; und da diese Strafe unter gewissen Umständen dem, den sie trifft, sehr schwer werden kann, so ist die Ausstellung der
Wechs,

Wechsel in Banco Pfunden allerdings von grosser Erheblichkeit.

Uebrigens ist die hier angeführte Verordnung, daß die Wechsel über 100 Thlr. durch die Banque bezahlt werden müssen, nichts neues oder ungewöhnliches; denn auch in Amsterdam müssen alle daselbst zahlbare Wechsel über 300 Gulden, und alle daselbst negotiirte Wechsel über 600 Gulden durch die Banque bezahlt werden; nur ist die Strafe für den Contraventionsfall anders bestimmt.

f. *Phoofsen* Amsterd. W. G. C. VIII. §. V., C. XVI.
§. XI.

§. 119.

Für Kaufleute, sagt der Verfasser, ist es sicherer sich zu Erhandlung einer Tratte eines Mäklers zu bedienen; aber warum? und warum nur für Kaufleute? Der angeführte Artikel 28. der Wechselordnung giebt hier, von folgenden Grund an:

weil wenn wegen des Curfes oder der Bedingungen wegen Irrungen entstehen, die Auflage oder das Attest des Mäklers als einer heidigten Person vor Gericht ohne weitem Beweis fidem hat, dagegen die der Handelsbedienten erst durch Zeugen oder Eidesleistung bewiesen werden muß; und dieser Grund ist allerdings richtig und erheblich; er zeigt aber zugleich, daß dieses nicht bloß eine Cautel für Kaufleute sondern für jederman sey.

Dieser Paragraph ist erstlich durch einen ganz falschen Gegensatz äußerst dunkel geworden. Die dritte Periode mache keinen Gegensatz mit der zweyten, denn auch in dem Falle, wenn die Tratte wegen Nichtbezahlung zurückkömmt, köm der Wechsel mit Protest zurück: es muß in der dritten Periode heissen: kömmt die Tratte aber wegen Nonacceptation zurück u.

Eben so wenig wird zweyten der Anfänger sich daraus finden können, was nun in diesem letztern Falle, wann nemlich die Tratte wegen Nonacceptation vor dem Verfalltage zurückkömmt, Rechtens ist. Der Verfasser sagt: „alsdann ist der Trassant dem Remittenten gehörige Sicherheit zu bestellen schuldig:“, aber wozu, und auf wie lange muß der Trassant Sicherheit bestellen? und was soll endlich aus dem Wechsel selbst werden? Die Wechselordnung selbst ist auch hier wiederum deutlicher als das Lehrbuch; sie sagt Art. 37.

„käme ein Wechsel wegen Nonacceptation zurück, so ist
 „der Aussteller oder Gerante schuldig so lange zur
 „Sicherheit des Inhabers Caution zu bestellen u.“
 und zeigt also durch dieses so lange wenigstens von weitem auf den Endzweck und die Endschafft dieser Caution. Nehm ich diese Caution geht dahin, daß die verschriebene Summe dem Remittenten zur Verfallzeit bezahlt werden soll; sie hat also mit der Verfallzeit der Tratte ihre Endschafft und wird alsdann je nachdem die Bezahlung erfolgt oder nicht erfolgt ist, entweder aufgehoben oder zu Befriedigung des Remittenten wegen Valuta, Schäden und Kosten verwendet.

Drit

Drittens ist auch der Fall, wenn der Trassant in Ausstellung der Tratte säumig ist, nicht gehörig auseinander gesetzt worden. Die Wiederbezahlung der empfangenen Valuta ist nur eine seiner Verbindlichkeiten; die erste und Hauptverbindlichkeit ist die Ausstellung der Tratte, wozu er nach der Analogie des angeführten Artikels der *W. O.* gleichfalls wechselmäßig angehalten werden kann: und es kann allerdings Fälle geben, wo dem Remittenten mehr an Erhaltung der Tratte, als an Wiederbezahlung der Valuta gelegen ist.

Wollte man hiegegen einwenden, bis zur Ausstellung der Tratte sey das Versprechen des Trassanten eine bloße mündliche Verabredung kein Wechselcontract; so antworte ich, die mündliche Acceptation eines Bezogenen ist gleichfalls eine bloße mündliche Verabredung und gleichwol wird der Bezogene dadurch wechselmäßig verbunden. Es ist also dem Geiste des preussischen Wechselrechtes nicht zuwider, in gewissen Fällen auch blossen Verabredungen Wechselverbindlichkeit beizulegen, und in diesem Fall ist solches um so nöthiger, weil sonst durch die Langwierigkeit des gemeinen Processes die Tratte dem Remittenten unnütz werden würde.

§. 131.

Nach dem angeführten Art. 48. der *W. O.* würde der letzte Satz dieses Paragraphen zu allgemein seyn; denn dieser Artikel sagt hiervon blos dieses: daß bey Sichtsbrieffen die einem Juden auf den Sonnabend präsentirt werden, die Zeit der Acceptation von dem Sonnabend an gerechnet werden soll. Gleichwohl ist der Satz selbst auch so allgemein wie er hier vorgetragen ist richtig; aber die Beweisstelle ist nicht der Art. 48. sondern der Art. 54.

Eben dieses gilt auch von den Wechseln a Ulo. S. die Anmerkung zu dem §. 138.

Indessen hat dieses blos bey Wechseln auf Sicht und a Ulo statt; bey allen andern Arten von Wechseln bleibt es bey der Regel, die der Art. 48. der E. W. O. festsetzt, daß nemlich an Sonn- und Feiertagen kein Wechsel präsentirt werden soll.

§. den Art. 48. und 54. der E. W. O.

§. 136.

Die Annahme (Acceptation) des Wechsels kan, sagt der Verfasser bald schriftlich, bald mündlich, bald stillschweigend, jedoch ohne Bedingung und Einschränkung und auf den ganzen Wechsel geschehen. Die erste Hälfte dieser Periode ist vollkommen richtig und deutlich, aber nicht so die zweyte. Sie ist erstlich dunkel, weil das Kan und das jedoch in der Verbindung, wie sie hier stehen, sich einander widersprechen, und man es nur errathen kan, daß der Verfasser sagen wollen: die Acceptation muß ohne Bedingung und Einschränkung und auf den ganzen Wechsel geschehen. Zweitens hätte hier billig der anscheinende Widerspruch der beyden angeführten Wechselgesetze bemerkt, und gehoben werden sollen. Denn wirklich scheint der Art 63. dem Art. 51. zu widersprechen, indem ersterer ganz deutlich verordnet, daß der Inhaber auch einen Theil des Wechsels annehmen müsse; der Zusatz, „ es wäre dann, daß er expresse Contre-Ordre hätte, „ zeigt aber, daß hier blos von dem Falle die Rede sey, wann der Inhaber oder Präsentant nicht zugleich Herr des Wechsels ist. Der Herr des Wechsels ist also einen
Theil

Theil desselben, so wie jeder anderer Gläubiger eine Particular-Zahlung, anzunehmen nicht schuldig. Uebrigens ist es zwar richtig, daß die Acceptation auch ohne alle andere Bedingung und Einschränkung geschehen müsse; aber die Beweisstelle darüber ist nicht der Art. 51. noch der Art. 60, sondern der Art. 52.

§. 138.

Nicht die Zeit der Annahme, sondern die Zeit der Präsentation muß bey den Sichtsbriefen bemerkt werden, denn von dieser nicht von jener wird die Verfallzeit an gerechnet. Ferner ist dieses nicht blos eine Vorschrift bey Sichtsbriefen, sondern auch bey den Wechseln a Usq., denn auch bey diesen ist das Datum zu Bestimmung der Verfallzeit nothwendig.

Ern. W. D. Art. 35. 47. und 54.

§. 144.

Es fragt sich, was ist rechtens, wenn ein acceptirter Wechsel erst nach abgelaufenen Respittagen zur Bezahlung präsentirt wird? Auch diesen Fall hat die E. W. D. Art. 56. entschieden; nemlich ein solcher Wechsel muß alsdann binnen 24. Stunden bezahlt werden. Indessen thut der Wechselinhaber nicht wohl, wenn er nach den Respittagen den Wechsel noch an sich behält; denn die Frist, welche er auffer den Respittagen dem Bezogenen zur Zahlung verstatet, gehet auf seine Gefahr.

§. 148.

§. 148.

In diesem Paragraph sind die Zahlungstage der Wechsels zum Theil unrichtig angegeben worden. Zu Breslau ist nicht der Tag vorher ehe die Messe ausgeläutert wird, sondern der vierte Tag in der Zahlungswoche der Zahlung, und zu Königsberg ist es der fünfte.

Notificationspatent wegen der beyden der Stadt Breslau verliehenen Messen von 24 Jul. 1742.

Wechselrecht des Königreichs Preussen von 29. Januar 1724. Art. 14.

§. 150.

Bei diesem Paragraph hat der Verfasser vor nöthig erachtet anzumerken, daß es wider die Vorschrift der gemeinen Wechselrechte sey, daß der Christ sich auch von dem Juden die Zahlung abholen müsse; vermuthlich aber wohl nicht um diese Vorschrift der mehresten andern Wechselordnungen zu billigen: denn wirklich ist sie ein Ueberbleibsel der Barbaren voriger Zeiten, dessen Aufhebung der preussischen W. D. Ehre macht.

§. 151.

Einen Wechsel von dem Bezogenen ist der Briefinhaber statt der Bezahlung anzunehmen nicht schuldig, wohl aber eine Banconote, weil diese durch die darüber ergangene Edicte gangbare Münze geworden, auch wirklich so gut als baares Geld sind. Ueberhaupt giebt es
nur

nur zwey Arten wirklicher gültiger Zahlung, die der Inhaber anzunehmen schuldig ist; nemlich die durch baares Geld und durch Banconoten. Alle andere in diesem und den folgenden Paragraphen angegebene sogenannte Zahlungsarten sind theils keine wirkliche Zahlungen, theils steht es blos in dem Willkühr des Wechselinhabers, ob er solche annehmen will oder nicht. Auch die Abrechnung (§. 152.) ist der Wechselinhaber nur alsdenn schuldig sich gefallen zu lassen, wenn die Gegenforderung eine unbestrittene Wechselforderung ist. Der Verfasser behauptet zwar das Gegentheil; allein es ist bekannt, daß bey dem Wechselproceß alle weit aussehende Einwendungen zur besondern Ausführung verwiesen werden, und dergleichen weit aussehende Einwendung ist der Einwand der Abrechnung (*exceptio compensationis*), wenn die Gegenforderung nicht eine unbestrittene Wechselforderung ist. Der Kläger darf also bey dem Verhör sich auf die Gegenforderung nur nicht einlassen, so wird der Beklagte damit abgewiesen, und in Bezahlung des acceptirten Wechsels condemniret: und sonach ist also auch im Stande der Güte der Wechselinhaber die Abrechnung einer andern Forderung sich gefallen zu lassen nicht schuldig.

Vom Wechselprotest.

§. 155. und 156.

Einen gezogenen Wechsel protestiren heißt durch ein öffentliches Instrument beurkunden, daß der Bezogene den Wechsel entweder nicht angenommen oder nicht bezahlt, und der Wechselinhaber daher sich alle sein ihm daher zustehendes Recht vorbehalten habe. Gemeinlich geschieht dieses von einem Notarius, und zween Zeugen;

es ist aber kein Zweifel, daß besonders in dem Fall, wenn kein Notarius an dem Orte zu haben ist, auch ein von den Gerichten des Orts ausgefertigter Protest gültig sey: zumal nach den gemeinen Wechselrechten an denen Orten, die keine Handelsplätze sind, es überhaupt keines Protestes bedarf.

f. Heineccii El. Jur. Camb. C. IV. §. 35. und 36.

§. 157.

Eigentlich und überhaupt giebt es vier Fälle in welchen protestirt wird. Nämlich auch trockne Wechsel werden mannmal protestirt; wenn nämlich der Gläubiger die Verjährung befürchtet, und gleichwol den Schuldner weder ausklagen, noch ihm den Wechsel prolongiren kan oder will. Aber diese Art von Protest ist selten. Ferner ist zu merken, daß wenn eine acceptirte Tratte wegen nicht erfolgter Zahlung mit Protest zurück kömmt, es alsdenn eine Cautele für den Trassanten sey, sich bey Wiederbezahlung der Valuta von dem Remittenten sein Recht wider den Acceptanten cediren zu lassen. Denn da die ursprüngliche Forderung des Trassanten an den Bezogenen gemeiniglich nur eine Buchschuld ist, die bey Concurse den Wechseln nachsteht, durch die Acceptation aber der Bezogene nur dem Remittenten oder Wechselinshaber nicht aber auch dem Trassanten wechselmäßig verbunden wird; so kan dieser wegen der gezogenen Summe nicht anders ein Wechselrecht erhalten, als wenn er sich solches von jenen cediren läßt. Vorzüglich ist dieses alsdann nöthig, wenn der Concurse bevorsteht, oder gar bereits ausgebrochen ist. Ein merkwürdiges Exempel, wo

10000.

10000. Rthlr. wegen dieser unterlassenen Cession vermuthlich verlohren gegangen, siehe in

Behmers; Nov. Jur. Contr. Obl. 147.

Zweyte Hauptabtheilung.

Von der Annahme des Wechsels zur Ehre
des Wechselfausgebers.

Man kan sich von der Acceptation der gezogenen Wechselbriefe nicht leichter einen deutlichen und vollständigen Begriff machen, als wenn man selbige in die regulaire und irregulaire abtheilt. Erstere nenne ich diejenige, die von den Bezogenen zu Folge des an ihn gerichteten Auftrages geschieht; letztere ist alsdann, wenn ein Dritter, oder auch der Bezogene selbst nur nicht zu Folge des an ihn gerichteten Auftrages, den Wechsel acceptiret. Diese letztere Gattung ist wiederum zwiefach. Sie geschieht entweder zu Ehren des Wechselfausgebers, in der Sprache der Kaufleute *per honore di lettera*; oder zu Ehren eines oder sämtlicher Giranten, *per honore del giro*: und dieser Unterschied ist wichtig, weil nach dem Art. 69. der E. W. O. derjenige, so zu Ehren des Trassanten acceptiret, nur an den Trassanten, derjenige aber so zu Ehren eines Giranten acceptiret, sowohl an den Trassanten als an sämtliche Giranten seinen Regreß nehmen kan.

Der Verfasser hat also diese irregulaire Acceptation der Wechsel nur unvollständig abgehandelt, da er der Acceptation *per honore del Giro* gar nicht Erwähnung thut.

Von

Von der regulären Acceptation ist oben in dem ersten Abschnitt der ersten Hauptabtheilung S. 96. u. f. gehandelt worden, und es hätte daher diese i-jige Abtheilung um besserer Ordnung willen unmittelbar darauf folgen sollen.

Uebrigens ist die Acceptation der Wechsel per honore di lettera oder del giro, die ich die irreguläre genannt habe, die schönste Erfindung bey dem ganzen Wechselgeschäft; denn ausserdem, daß sie von der Dienstfertigkeit und dem starken Glauben der Kaufleute zeuget, so werden dadurch oft Häuser erhalten, die ein zur Unzeit mit Protest zurückgekommener Wechsel übereinander geworfen haben müßte; und nur durch sie sind angesehenere und weit ausgebreitete Handlungen versichert, ihre Briefe auch alsdann honorirt zu sehen, wenn gleich der Bezogene zu zahlen aufgehört hat.

§. 163.

Adresse heißt bey Wechseln diejenige schriftliche Anweisung, wodurch der Trassante dem Remittenten anzeigt, bey wem er sich in entstehender Acceptation oder Zahlung von dem Bezogenen zur Acceptation per honore di lettera zu melden habe. Es ist schlimm, wenn der Anfänger um die Terminologie des einen Lehrbuchs zu verstehen, erst ein anderes nachschlagen soll. Ueberdem geben die Worte auf Ersuchen des Trassanten davon einen ganz unrichtigen Begriff; denn gemeinlich besteht diese Adresse blos in einem Zettel mit den Worten:
in entstehender Acceptation oder Zahlung ist sich zu melden bey Hr. N. N.
und wo ist da das Ersuchen des Trassanten?

§. 164.

§. 164.

Schwerlich wird sich ein Anfänger aus diesem und dem vorigen Paragraph von der Annahme des Wechsels zu Ehren des Wechselsgebers, die von dem Bezogenen selbst geschieht einen deutlichen Begriff machen können. Denn wie soll er sich die anscheinenden Widersprüche erklären: der Bezogene nimmt die Tracte an, und nimmt sie auch nicht an; ferner der Bezogene muß die Tracte erst nicht annehmen, um sie zu Ehren des Ausgebers annehmen zu können? Er wird zwar wohl vermuthen, daß hinter den Worten zu Ehren des Ausgebers etwas stecken müsse; aber was ist das, was dahinter steckt? warum acceptirt der Bezogene die Tracte nicht gleich? was für ein Unterschied ist es, was für einen Nutzen hat es, wenn der Bezogene die Acceptation erst verweigert, und dann doch den Wechsel zu Ehren des Ausgebers acceptirt? Ueber alle diese Fragen läßt das Lehrbuch den Anfänger unbelehrt: wie soll er sich selbige beantworten? — Die Sache ist kurz diese. Ich habe schon oben in den allgemeinen Erinnerungen über diese Abtheilung darauf gewiesen, daß bey der Acceptation des Bezogenen viel darauf ankomme, ob er zu Folge des an ihn von dem Trassanten gerichteten Auftrages, oder nicht zu Folge dieses Auftrages den Wechsel acceptiret. Im erstern Fall muß er sich alles dasjenige gefallen lassen, was ihm der Trassant entweder in der Tracte selbst, oder in dem Avisbrief wegen der zu bezahlenden Summe vorgeschrieben; z. E. die Art der Abrechnung, die Zeit der Wiederbezahlung und dergleichen; im letztern hingegen gehen ihn alle diese Modificationen nichts an: juristisch gesprochen, im erstern Fall wird er des Trassanten Mandatarius, im letztern dessen negotiorum gestor. Da es nun Fälle geben kann, wo der Bezogene zwar die auf ihn gezogene Summe bezah-

E

len,

len, aber nur nicht in der Maasse, nicht auf die Art die der Trassant vorgeschrieben, kurz nicht zu Folge des an ihm gerichteten Auftrages bezahlen mögte, so haben die Kaufleute um in solchen Fällen den Trassanten bey Credit zu erhalten und doch auch den Acceptanten sicher zu stellen, auf eine sehr vernünftige Art eingeführt, daß auch selbst der Bezogene den Wechsel zu Ehren des Wechselausgebers, das heißt nicht zu Folge des an ihn gerichteten Auftrages, nicht als Bezogener, sondern als ein dritter acceptiren und zahlen kann. Und hierinn zeigt sich der Grund und der Nutzen von der Acceptation *per honore di littera*, die von dem Bezogenen selbst geschieht; nemlich die Tratte wird auf diese Art honoriet, und der Bezogene entgeht gleichwohl allen Einwendungen die ihm der Trassant als seinem Mandatario hätte entgegen setzen können; an statt daß er sonst entweder die Tratte als Bezogener acceptiren oder mit Protest hätte zurückgehen lassen müssen.

Ferner läßt sich hieraus nun auch erklären, warum bey dieser Acceptation gleichfals vorher protestirt werden müsse. Nemlich da sowohl in diesem Falle der Bezogene nicht als Bezogener, sondern als ein dritter *per honore di littera* den Wechsel acceptirt, da ferner kein Wechsel *per honore di littera* sicher acceptirt werden kann, bevor nicht dessen Acceptation oder Zahlung von dem Bezogenen verweigert, und alsdann wegen dieser Nonacceptation oder Nichtbezahlung protestirt worden; (†) und da endlich in diesem Falle schlechterdings ein Beweis nöthig ist, daß der Bezogene nicht als Bezogener acceptirt habe, weil ihm die Vermuthung des Gegentheils entgegen steht; so ist es so natürlich als geselich, daß auch in diesem Falle protestirt werden müsse. Die Nürnberger, Braunschweiger, imgleichen die alte Breslauer Wechselordnung vom Jahre 1716. erfordern solches ausdrücklich.

(†) Hierinn

(H) Hierinn stimmen alle Wechselordnungen und alle Rechtslehrer überein; und auch der Verfasser hat es daher ganz richtig in diesem Paragraph angemerkt. Aber warum ist die Acceptation oder Zahlung eines Wechsels per honore di lettera nicht anders gültig, als wenn vorher der Bezogene die Acceptation oder Zahlung verweigert hat? --- Ich wüßte auch nicht einen einzigen Rechtslehrer, der diese Frage anders als mit positiven Gesetzen beantwortet hätte; und gleichwohl ist diese Vorschrift der positiven Gesetze nichts weniger als bloß positiven Rechts, und am wenigsten etwas eigenthümliches des Wechselrechts. Nemlich so wie es eine natürliche Verbindlichkeit ist, denjenigen schadlos zu halten, der unsere Geschäfte zu unserm Nutzen verwaltet, so wie diese natürliche Verbindlichkeit der Grund von dem Regress ist, der dem Zahler per honore di lettera wider den Trassanten zusichet; so ist es auch ein natürliches weentliches Erforderniß zu diesem Regress, daß die Zahlung per honore di lettera dem Trassanten auch wirklich nützlich sey. Da nun der Nutzen des Trassanten in diesem Fall eigentlich darin besteht, daß seine Tratte nicht mit Protest zurückgehe, dieses aber nicht zu befürchten ist, so lange der Bezogene sich noch nicht erklärt hat, ob er die Tratte acceptiren und bezahlen wolle oder nicht; so ist es schon natürliches Rechts, daß zur Gültigkeit der Zahlung per honore di lettera die Weigerung des Bezogenen vorher aeben müsse. Nur der Protest ist dasjenige was die positiven Wechselgesetze hinzugehan.

Dieser gewöhnliche Fehler der Lehrbücher sich auch da wo die positiven Gesetze bloß das Recht der Natur bestätigen, bloß auf die positiven Gesetze zu berufen, von dem auch das Gegenwärtige nicht frey zu sprechen ist, hat die nachtheiligen Folgen, daß dadurch die ohnedem schon so verschriene Rechtswissenschaft wirklich das Ansehen eines bloßen Gedächtniswerks erhält, und der Anfänger vom Selbstdenken entwöhnt wird.

§. 165.

Durch diese Annahme sagt der Verfasser wird der Acceptant in die Verbindlichkeit des Bezogenen gesetzt: nemlich in Absicht des Wechselhabers, nicht in Absicht des Trassanten. Ferner ist es auch nicht völlig richtig wenn man sagt: durch diese Acceptation erhält der Acceptant die Rechte des Bezogenen: denn der Bezogene erhält durch seine Acceptation (als Bezogener nemlich) nicht allemal das Recht die Erstattung des Capitals Zinsen und Kosten von dem Trassanten so fort nach Wechselrecht zu fordern, wohl aber der Acceptant per honore di lettera. Beydes ergibt sich aus demjenigen was bey dem vorigen Paragraph über den Unterschied und Nutzen der Acceptation per honore di lettera die von dem Bezogenen selbst geschieht, erinnert worden.

§. 168.

Auch in diesem Paragraph ist gutes und böses unter einander. Der erste Satz desselben ist richtig, nicht aber der letzte; denn durch die Protestation wird wenigstens in den preussischen Landen (wovon hier doch die Rede ist) der Lauf der Verjährung allerdings gehemmet. Von den sogenannten trocknen Wechseln sagt solches die Cr. W. D.

Art. 26.

ausdrücklich, und da sie in Absicht der trassirten Wechsel nichts besonderes bestimmt so gilt solches von allen Wechseln überhaupt: und dieses um so mehr da es der natürliche und schon in den gemeinen Rechten gegründete Effect der Protestation

testation ist, daß die Befugniß des Protestanten gesichert, und besonders der Lauf der Verjährung dadurch unterbrochen wird. Und so wird dann auch in den preussischen Gerichten erkannt, und ist noch vor einigen Jahren in Sachen Sal. David jun. cfr. Jacob Fürst von dem Hof. und Cammergerichte zu Berlin erkannt worden.

Uebrigens lasse man dadurch sich nicht irre machen, daß der Verfasser gleichwohl einen Rechtslehrer für sich allegirt. Denn ausserdem daß ein klares Landesgesetz vorhanden, so beweist auch diese Allegation überhaupt nichts. Rüstner spricht §. 50. der angeführten Disputation blos von dem was nach der Leipz. W. D. in diesem Fall Rechts ist, und nur weil im §. 32. dieser W. D. ausdrücklich die Protestation verworfen, und die Einreichung der Klage zu Unterbrechung der Verjährung erfordert worden, ist er der Meinung, die der Verfasser hier allgemein vorträgt. Hingegen gesteht eben dieser Rüstner §. 49. selbst daß diese Disposition der 1. W. D. der Analogie der Gesetze, und der Meinung der mehresten Rechtslehrer zuwider sey; und selbst die Leipziger Schöppen haben vermuthlich eben um deshalb diese Disposition nicht immer respektiret, wovon sowohl Rüstner am angeführten Ort als auch Siegel in seiner Einleitung zum W. R. 1 Th. C. IV. §. 5. Exempel anführen.

§. 175.

Das Indessament sagt der Verfasser geschieht ohne Unterschied an alle Personen, wenn sie nur überhaupt wechselmäßig sich verbinden Können. Diese Einschränkung.

Schränkung sagt so wie sie hier steht zu viel. Personen die sich überhaupt nicht wechselmäßig verbinden können, können sich freylich auch nicht durch ein Indossement verbinden, d. h. der Indossant hat wider sie keine Klage; und nur in sofern hat diese Einschränkung ihre Richtigkeit. Aber überhaupt ist ein Indossement an solche Personen nicht ungültig. Ein anderes nemlich ist die Verbindlichkeit des Indossatarius gegen den Indossanten, ein anderes das Recht welches er durch das Indossement wider den Indossaten erhält; ein anderes ist, aus einem Indossement belangt werden, ein anderes, aus selbigem klagen. Zu jenem nicht zu diesem wird erfordert, daß der Indossatarius eine Person seyn müsse, die sich überhaupt wechselmäßig verbinden kann; und in Absicht des Indossaten ist also ein Indossement an Minderjährige, Verschmender und dergleichen Personen allerdings gültig. S. die Anm. zu dem §. 84.

§. 176.

Zu diesem Paragraph gehört eigentlich die Einschränkung, die der Verfasser in dem vorigen angegeben; denn nur wider Personen die sich überhaupt wechselmäßig verbinden können, hat die wechselmäßige Einklagung der Valuta statt. Bey Indossementen an solche Personen welche sich nicht wechselmäßig verbinden können (§. 64 - 84.) geht es nach den gemeinen Rechten.

Außerdem versteht sich auch der in diesem Paragraph vorgetragene Satz nur in der Regel, d. h. wenn die Contractanten nichts anders unter sich verabredet haben: denn ist z. E. der indossirte Wechsel an Zahlungsstatt gegeben,
oder

oder hat der Indossant über den Betrag desselben von dem Indossatarius eine Verschreibung die kein Wechsel ist angenommen; so fällt in allen diesen und ähnlichen Fällen die wechselfähige Einklagung der Valuta weg.

§. 177.

Nach den gemeinen Rechten heißt es: der Cedent haftet nur für die Richtigkeit der Forderung: (†) nach dem Wechselgesetze: für die Richtigkeit und Güte zugleich. Diese Verschiedenheit des römischen Rechts und der Wechselgesetze welche die Erhaltung des Credits der Wechsel notwendig gemacht, verdient vorzüglich bemerkt zu werden, weil sie den Unkundigen der Rechte und besonders den Kaufleuten sehr oft gefährlich wird. Man denke sich nehmlich den Fall, daß jemand einen Wechsel an sich indossiren läßt, dem es an dem einen oder andern gesetzlichen Erforderniß eines gültigen Wechsels ermangelt, und daß der Schuldner desselben vor der Zahlung zum Concurs gehet, so ist nichts gewisser, als daß der Indossatarius sein Geld wo nicht ganz doch größtentheils verliert. Denn beim Concurs kömmt er mit seiner Forderung in die letzte Classe, weil die Verschreibung kein Wechsel ist; und von dem Indossanten hat er gar nichts zu erwarten, weil nach den gemeinen Rechten, aus welchen hier die Entscheidung hergenommen werden muß, der Cedent nur für die Richtigkeit nicht aber auch für die Güte der Schuld haftet. — Sollte nicht auch dieser gar nicht ungewöhnliche Fall der gesetzgebenden Macht ein Bewegungsgrund mehr seyn die Erfordernisse eines Wechsels in der Form so viel als möglich einzuschränken?

(†) l. 74. §. fin., ff. de Eviction, l. 4. ff. de Heredit. vel act. vend.

Es ist sonderbar, daß fast alle Rechtslehrer immer nur das letztere Gesetz als Beweisstelle über diesen Punkt anführen, da doch das erstere offenbar weit positiver deutlicher und vollständiger ist. Ja es ist noch die Frage, ob Celsus, wenn er in seinen Digestis geschrieben, der Cedent brauche nicht dafür zu stehen, daß der Schuldner reich sey, damit nicht ganz etwas anders habe sagen wollen, als was die Ausleger ihn damit sagen lassen.

Vielleicht ließe sich auch die Moralität dieser Vorschrift der römischen Gesetze anfechten, wie schon Freyer in seinem Tractat de Solut. c. 3. n. 26. gethan hat.

§. 178.

Diese Vorschrift der preussischen und einiger andern Wechselordnungen in Absicht der auf Ordre lautenden indossirten Wechsel scheint beim ersten Anblick paradox; denn es ist allerdings der Natur der Sache und der Analogie der Civilgesetze zuwider, daß jemand solle mehr cediren können als er selbst hat: und es ist freylich wohl nicht hinreichend, wenn man dagegen einwendet, daß der Schuldner dadurch, daß er den Wechsel auf Ordre ausgestellt, sich der Einwendungen wider selbigen begeben habe; weil die Worte oder Ordre viel zu zweydeutig und unbestimmt sind, als daß man so gerade zu eine Entfagung daraus folgern könnte. Es hat daher auch nicht an Rechtslehrern gefehlt, die sich wider diese Vorschrift einiger Wechselordnungen aufgelehnet und das Gegentheil möglichst zu vertheidigen gesucht haben; (s. Rumpel Diss. de quæst. quatenus indoss. exceptiones ex persona indossantis opponi queant? §. 10. und die daselbst angeführten Rechtslehrer) und Leyser (Med. ad Pand. Sp. 202. m. 3.) hat freylich darauf nicht

nicht hinlänglich geantwortet, wenn er sich blos auf die Natur des Wechselprocesses beruft; weil, wie Rumpel sehr richtig erinnert, aus der Natur des W. P. nur die Nothwendigkeit des schleunigen Beweises, nicht aber auch die Unstärkhaftigkeit der Einwendungen selbst folget. Gleichwohl ist dieses Gesetz sehr leicht zu rechtfertigen, wenn man nur den Endzweck des Wechselgeschäfts überhaupt nicht aus dem Gesichte verlieret. Dieser nemlich ist kein anderer als die Beförderung der Handlung durch Beförderung des Credits der Wechsel; und dieser Credit besteht hauptsächlich darin, daß die Wechsel leicht Käufer finden müssen. Hierzu nun gehöret schlechterdings, daß der Inhaber eines Wechsels versichert seyn muß, wegen seines Geldes keinen weitläufigen Proceß führen zu dürfen; und dieses könnte er nicht seyn, wenn der Indossat ihm alle die Einwendungen entgegen setzen könnte, die ihm etwa wider den Indossanten zustehen; denn wie soll er wissen, in was vor Geschäften der Indossat vorher mit dem Indossanten gestanden? Das Gesetz betrifft also grade zu die Beförderung des Credits der Wechsel, und ist also nicht nur dem Geiste des Wechselrechts vollkommen gemäß, sondern auch überhaupt wegen dieses seines Nutzens im Ganzen, aller kleinen Unbequemlichkeiten ohnerachtet so rechtlich als billig. Noch hat man bey diesem Paragraph zu merken, daß die Kaufleute nicht selten statt des Wortes *Ordre* das Wort *Commis* setzen; und es ist kein Zweifel, daß bey diesen eben das rechtens sey, was durch das angeführte Rescript wegen der Wechsel auf *Ordre* verordnet worden.

Zu den Unbequemlichkeiten dieses Gesetzes, deren ich eben gedacht, gehöret vorzüglich der Mißbrauch, den die Wucherer von selbigen machen, da sie erstlich über eine jede Geldschuld einen Wechsel auf *Ordre* ausstellen lassen, und dann um dem Einwande nicht gezahlter *Valuta* zu enge-

hen, den Wechsel an einen andern indossiren. Aber bey einem Gesetze von so ausgebreiteten Nutzen gehöret auch dieses zu den Kleinigkeiten, für welche der Prätor nicht zu sorgen hat.



Zweyter Theil,

Erste Abtheilung.

Von der Wechselklage.

§. 189.

Die Wechselklage sagt der Verfasser ist das Mittel den Schuldner zur Erfüllung seines Versprechens anzuhalten. — Das ist jede Klage; in so fern ein entferntes Mittel auch ein Mittel ist. Aber in einem Lehrbuche sucht man Begriffe und sonach würde ich gesagt haben: Die Wechselklage ist die Klage aus einem Wechselcontract. Hieraus folgt, daß es soviel verschiedene Wechselklagen giebt, als verschiedene Wechselcontracte sind; (§. 54.) und hieraus wiederum, daß eine Wechselklage mannichmal ohne Wechsel seyn könne. Dieses klingt paradox, aber man wird gleich sehen, daß es nach der Analogie der Wechselgesetze nicht anders seyn könne. Die Gesetze sagen: wenn ein Wechsel verloren geht, und der Schuldner ist entweder der Schuld geständig, oder derselben überwiesen, so soll selbige wechselfähig beygetrieben werden (E. W. D. Art. 67.): ferner,

geht

wenn die Zahlung für eine erhaltene Tratte nicht wenigstens des folgenden Tages erfolgt, so soll der Remittent dazu gleichfalls wechselmäßig angehalten werden (Ebenđ. Art. 31.) und der Analogie dieses Artikels ist es vollkommen gemäß, daß dagegen auch die Ausstellung der Tratte wechselmäßig gefordert werden könne. S. die Zusätze zu dem §. 126. am Ende. In allen diesen Fällen also hat der Kläger ein Wechselrecht, und ist also auch völlig berechtigt schon in seiner Klage auf wechselmäßige Verurtheilung des Beklagten anzuragen. Gleichwohl ist in allen diesen Fällen kein Wechsel vorhanden, der der Klage zur Recognition bengelegt werden könnte; und es ist also klar, daß in gewissen Fällen auch ohne Wechsel eine Wechselklage statt finde. Diese Art von Wechselklage nun fehlt in diesem Lehrbuche gänzlich. Die Wechselklage des Verfassers ist die gemeine oder gewöhnliche Wechselklage aus einem der Klage zur Recognition bengelegten Wechsel; und bey dieser ist wenigstens das mehreste durch ausdrückliche Wechselgesetze bestimmt, jene hingegen ist bloß in der Analogie gegründet.

Uebrigens hat der Verfasser so wie überhaupt in seinem Lehrbuche so auch hier angemerkt, was für Stempelbogen in diesem Fall zu den gerichtlichen Eingaben und Ausfertigungen genommen werden müssen. Wenn diese Genauigkeit nicht überhaupt wider die Würde eines wissenschaftlichen Lehrbuchs ist, so ist sie doch wenigstens bey ihm inconsequent; weil er andere weit wichtigere hieher gehörige Punkte, als z. E. die innere Einrichtung der Klage, übergangen; und dann hätte es eben diese Genauigkeit erfordert, daß dabey auch noch folgendes wäre bemerkt worden: einmal daß der Gebrauch des gestempelten Papiers nur in denen Fällen vorgeschrieben sey, wo das Object der Klage über 30 Thlr. beträgt; zweytens, daß die Contravention in

in diesem Fall nicht etwa mit der Nullität oder Zurückgabe der Klage, sondern nur mit einer Geldbusse von 1 Thlr. bestraft werde.

Formulare wie eine Wechselklage einzurichten, findet man beim *Boehmer de Actionibus* S. II. C. IX. §. 16. und 17, *Beckmann* und andern welche Einleitungen zur praktischen Rechtsgelehrsamkeit geschrieben: und ich bemerke dabei nur, daß es vorzüglich nöthig sey, das Peritum der Klage wechselmäßig einzurichten, d. h. nicht auf Einlassung sondern auf Recognition und wechselmäßige Verurtheilung anzutragen; weil sonst der Richter ohne Verantwortung als in einer gemeinen Schuldsache verfügen kann.

§. 190.

Was der Verfasser in diesem Paragraph vorträgt ist weder etwas eigenthümliches des Wechselrechts noch auch in so fern man dabei glauben könnte, daß der Gläubiger die Unsicherheit und den Verdacht der Flucht des Schuldner bescheinigen müsse völlig richtig. Nach der Verfallzeit der Schuld kann jeder Schuldner der nicht angefaßen ist, oder nicht in Bedienung steht, arretirt werden, und der Gläubiger hat nicht nöthig die Unsicherheit des Schuldners, sondern nur seine Forderung zu bescheinigen; wozu in diesem Fall die Handschrift des Schuldners, wenn sie nur eine gültige Schuldsache (*causa debendi*) enthält, genug ist; er darf in seiner Klage nur anführen, daß der Schuldner unsicher sey. Dieses ist gemeinen Rechts und ausgemacht. Aber, kann ein Wechselfschuldner, ohne daß der Gläubiger die intendirte Flucht bescheiniget, auch vor der Verfallzeit arretirt, und zur Cautionsbestellung angehalten werden? In den Wechselgesetzen ist diese Frage nirgends ent-

entschieden, in den Gerichten aber scheint die bejahende Entscheidung dieser Frage angenommen zu seyn, und noch vor nicht gar langer Zeit ist von einem der vornehmsten preussischen Gerichte in Sachen J. S. H. wider K. in zwey Instanzen so erkannt worden. Die Gründe des ersteren Erkenntnisses, aus welchen auch in der zweyten Instanz selbiges bestätigt würde, waren der l. 41. ff. de judiciis, der Cod. Frid. P. III. Tit. 42 §. 8. und die Wechselordnung Art. 11. n. 13. und es ist allerdings nicht zu läugnen, daß, die Stelle der W. D. ausgenommen, als welche nur von der Arretirung des Schuldners vor Publication des Erkenntnisses aber nach der Verfall, etc. spricht, und also hier nichts entscheidet, diese Gründe viel Schein haben; besonders wenn man eine andere Stelle des Cod. Frid. P. III. Tit. 17. §. 15. hinzufügt. Aber gleichwohl läßt sich sehr viel dagegen einwenden. Der l. 41. ff. de judiciis geht ganz ausdrücklich nur auf die judicia bonæ fidei, und *Godofredus*, der gewiß sein Corpus juris verstanden, merkt sehr richtig dabey an, secus in judiciis strictis. Nun glaube ich ist es schlechters dings nicht zu läugnen und auch schon längst von den angesehensten Rechtslehrern bemerkt worden, daß, wenn gleich überhaupt diese Distinction des römischen Rechts heut zu Tage nicht mehr statt findet, dennoch der Wechselcontract viel von der Natur derer Contracte an sich habe, welche die Römer stricti juris nannten (†); und sonach fielen also die Anwendung dieses Gesetzes auf Wechselfälle von selbst weg. Ferner, der Eoder spricht an den angeführten Stellen, theils gleichfals nicht von Wechseln, theils ist es ein allgemeiner und in den nachher erfolgten Rescripten gegründeter Einwand wider alle dergleichen Stellen desselben, daß derselbe in so weit er mehr als Proceßordnung ist, in materialibus wie die Practiker sagen keine gesetzliche Kraft habe. Nimmt man nun hiezu noch dieses, daß der Schuldner in diesem Fall wenigstens

nigstens eben so viel Gründe der Billigkeit für sich habe als der Gläubiger; indem es theils der Natur der Sache gemäß ist, daß derjenige der einem andern sein Geld auf Wechsel giebt, ihm auch die Sicherheit bis zur Verfallzeit erlassen habe; theils der Verdacht der Flucht und Unsicherheit des Schuldners selbst alsdann wenn er wegen einer andern Schuld zur gefänglichen Haft gebracht worden, bey weitem nicht so stark ist, als auf der andern Seite das Präjudiz des Arrestes groß und gewiß ist; weil es nicht folgt, daß wer einmal nicht zur gehörigen Zeit hat bezahlen können, niemals werde bezahlen können, oder gar ein Betrüger werden wolle: so siehet man wohl, daß dieser Fall wenigstens noch sehr zweifelhaft sey, und also eine höhere authentische Entscheidung gar wohl verdiene. Den Fall der wirklich intendirten Flucht aber habe ich um deshalb ausgenommen, weil in diesem Fall der Verdacht des Betrugs sehr dringend ist.

(†) s. Heineccius Elem. Jur. Camb. C. III. §. VII, und die daselbst angeführten Rechtslehrer.

Zweyte Abtheilung.

Von der Vorladung bey Wechseln.

§. 191.

Wechselfähig ist in diesem Verstande die Klage, wenn weder aus der Klage selbst, noch aus den Beylagen ein solcher Fehler hervorgehet, um dessen willen in dem künftigen Urtheil nicht wechselfähig würde erkannt werden können. Dergleichen Fehler sind,

1) wenn

1) wenn der Wechsel oder auch das Indossament nicht alle gesetzliche Erfordernisse hat:

2) wenn selbstger bereits verjährt ist:

3) wenn wider eine dererjenigen Personen, welche sich nicht wechselfähig verbinden können, wechselfähig geklagt worden, oder sonst der Grund der Klage aus dem Inhalt der Klage selbst hervorgeht.

In allen diesen und ähnlichen Fällen hat keine Wechselcitation, sondern entweder bloß die gewöhnliche Vorladung, (*Citatio ordinaria, simplex*), oder wenn gar kein rechtlicher Klagegrund vorhanden, gar keine Citation statt. Uebrigens ist das eigentliche unterscheidende Kennzeichen der Wechselcitation von allen andern Citationen die Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens wider den Beklagten wechselfähig verfahren werden solle; denn die Kürze des Termins haben die Wechselfachen wenigstens mit einigen Arrestsachen, und die Eigenschaft, daß dieser erste Termin gleich präjudicial (präjudicialis) ist, mit allen Bagarellsachen gemein: nur daß in diesen der Termin in gewissen Fällen prorogirt werden kann.

Cod. Frid. P. III, Tit. 42, §. 19. und P. IV, Tit. II, §. 4.

Dritt:



Dritte Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Verfahren über eingeklagte Wechsel in der ersten Instanz.

Ich habe bey dem §. 189. angemerkt, daß in gewissen Fällen auch ohne Wechsel wechselfähig geklagt werden könne; ich will aber damit nicht sagen, daß in diesen Fällen auch alle übrige Theile des Wechselprocesses statt fänden. Vielmehr kann es nicht anders seyn, als daß in diesen Fällen ein gemischter Proceß entstehen müsse, der bald wechselfähig, bald der gemeine Proceß (processus ordinarius) ist. Die Citation in diesen Fällen, muß glaube ich wechselfähig seyn, weil die Gesetze dem Kläger in diesen Fällen Wechselrecht gegeben haben, und weil der Richter so oft das Gesuch des Klägers nicht offenbar gesetzwidrig ist, allemal selbigem gemäß verfügen muß. Das weitere Verfahren hingegen hängt von der Einlassung des Beklagten ab. Besteht dieser den Grund der Klage ein, so ist zwischen dieser Art von Wechselklage und der gewöhnlichen Wechselklage in Absicht des Verfahrens weiter kein Unterscheid, und das Wechselkenntniß hat kein Bedenken. Läugnet er aber den Grund der Klage, so tritt durch die alsdann nöthige Beweiseröffnung der gemeine Proceß ein, und nur erst das Endurtheil (Sententia definitiva) und weitere Verfahren kann wiederum wechselfähig seyn. So sonderbar dieses zu seyn scheint, so wenig kann es doch anders seyn, wenn man in diesen Fällen nicht wider die bey dem §. 189. angeführten Wechselgesetze, und allgemeinen Regeln der Proceßordnung anstoßen will. Indessen wäre freylich zu wünschen, daß das Verfahren in diesen Fällen durch

positive

positive Gesetze näher bestimmt würde, weil besonders die Frage in weit von dem eröffneten oder geführten Beweise Appellation zu verstaten, in diesen Fällen oft sehr zweifelsaft seyn kann.

§. 195.

Was der Verfasser hier den Ungehorsam beschuldigen und den Ungehorsam wiederholen nennt, und warum er letzteres als etwas besonderes hier anmerkt, wird nicht leicht jemand einsehen, der nicht auch die kleinsten Theile des Processes inne hat. Es ist kurz dieses. Nach den Regeln des gemeinen Proc sses wird an dem Tage des Verhörs bios das ungehorsame Ausbleiben des Beklagten von dem Kläger angezeigt, und erst in dem folgenden Gerichtstage wie es die Practiker nennen, in contumaciam vorgetragen; welcher sogenannter Vortrag in contumaciam nichts anders als eine nochmalige Anzeige, daß der Beklagte an dem Verhörstage ausgeblieben, und kurze Wiederholung des in drr Klage angebrachten Gesuchs ist. Ersteres nennt der Verfasser den Ungehorsam beschuldigen, und letzteres den Ungehorsam wiederholen, wiewohl beydes sehr unrichtig und sprachwidrig, wie ich bereits in der Vorrede angemerkt habe. Das besondere des Wechselprocesses, hierunter ist also dieses, daß in Wechselfachen gleich an dem Verhörstage selbst in contumaciam vorgetragen werden kann.

§. 197.

Wenn der Beklagte den Wechsel für falsch erklärt, so leugnet, er entweder den Inhalt, oder die Unterschrift, oder

ober Inhalt und Unterschrift zugleich; und eine jede dieser Unrichtigkeiten ist hinreichend den Kläger abzuweisen. Der Diffessionend muß also eben so verschieden seyn als die Unrichtigkeit des Wechsels verschieden seyn kann; und da diese Unrichtigkeit von der Unrichtigkeit der Forderung ganz unabhängig ist, indem die Forderung selbst richtig, der Wechsel aber doch falsch seyn kann; so kann der Diffessionend auch nur auf die Unrichtigkeit des Wechsels nicht aber auch auf die Unrichtigkeit der Forderung gerichtet werden. So will es die Vernunft; und so wird auch in den Gerichten verfahren. Der Verfasser irrt sich, wenn er glaubt, daß in allen diesen Fällen eine und eben dieselbe Eydformel statt habe, und daß der Beklagte ausser der Unterschrift auch noch die Forderung selbst diffitiren müsse. Die angeführte Stelle der W. O. sagt bloß, der Beklagte soll den W. recognosciren oder diffitiren, und die Stelle des Codex sagt gleichfalls mit keinem Worte, daß der Beklagte auch die Unrichtigkeit der Forderung selbst mit in den Eyd nehmen müsse. Nur die Diffession des Inhaltes scheint sie zu erfordern; aber auch dieses muß bloß von dem Fall verstanden werden wenn der Beklagte Inhalt und Unterschrift zugleich leugnet; theils weil es wie vorgedacht wider die Vernunft streitet, daß jemand etwas abschwören soll, was er nicht leugnet, theils weil schon der practische Grundsatz *juranda non sunt quæ jurata non relevant* keine andre Erklärung erlaubt, und theils endlich, weil sonst nothwendiger weise zu Meyneiden Gelegenheit gegeben werden würde. Ferner hat der Verfasser hier bloß die Befugnisse des Beklagten in diesem Fall, nicht aber auch die Befugnisse des Klägers angemerkt; und man würde sehr irren, wenn man aus diesem Still Schweigen schliessen wollte, daß der Kläger sich die endliche Diffession des Beklagten schlechterdings gefallen lassen müsse. Die Befugniß und zugleich einzige Rettung des Klägers in diesem Fall ist dies

ß, daß er sich zum Beweis des Gegentheils erbiete, und diesem Beweis nach erfolgten Bescheide durch Zeugen oder Vergleichung der Hand (comparationem litterarum) antrete.

Cod. Frid. P. III. Tit. 25. §. 16. und folg.

Ich muß hiebey noch eine andere Frage mitnehmen, die in den preussischen Wechselgesetzen gleich als nicht entschieden worden, und worauf die Wechselrechtslehrer meiner Meinung nach sehr verkehrt antworten. Nehmlich kann der Beklagte zur Diffesion des Inhalts verstatet werden, wenn er die Unterschrift für seine Hand anerkannt hat? Ludovici in seiner Einleitung zum Wechselproceß (C. IX. §. V-VII.) führt hierüber zwey Fälle an, nach welchen es darauf ankommen soll, ob der Beklagte sein Vorgeben, daß seine Unterschrift gemißbraucht worden, wahrscheinlich gemacht; und seine Meinung gehet am Ende dahin, daß sonach die ganze Sache auf das Arbitrium des Richters ankomme. Mich dünkt dieses so gefährliche Arbitrium des Richters könne man hier füglich entbehren, und die Frage beantworte sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Processes von selbst. Das Fundament aller Diffesion ist der practische Grundsatz:

wenn der Beklagte den Grund der Klage leugnet, so muß der Kläger solches beweisen, und das Fundament der Wechselklage ist der eingegangene Wechselcontract. Diesen leugnet der Beklagte, er mag bloß die Unterschrift, oder bloß den Inhalt, oder Inhalt und Unterschrift zugleich für falsch erklären, und folglich muß auch die Diffesion in einem Fall so gut wie in dem andern statt finden. Der Umstand also ob der Beklagte sein Vergeben, daß seine Unterschrift gemißbraucht worden, wahrscheinlich gemacht, thut zur Sache gar nichts, und vermuthlich sind die Rechtslehrer nur

§ 2

daher

Dahen in diesen Irrthum (den ihnen auch schon die Natur des Wechselprocesses hätte aufdecken sollen) verfallen, weil sie entweder in der agnoscirten Unterschrift, Gottweis welche Präsumtion für den Kläger gesehen, oder das Fundament der W. K. in der blossen Unterschrift gesetzt haben.

§. 198.

Verfahren nennt der Verfasser hier sehr uneigentlich das, was seit eingereichter Klage bis zum Erkenntniß geschieht; Citation und Verhör. In einem andern Verstande und als ein Kunstwort gebrauchen die Practiker das Wort Verfahren und besonders die Ausdrücke ein Verfahren eröffnen, das Verfahren schliessen wenn sie es dem mündlichen Verhör entgegen setzen. Dergleichen Verfahren in Schriften findet in Wechselfachen nicht statt, sondern alle Verhöre geschehen darin zu Protocoll von Mund aus in die Feder.

Vierte Abtheilung.

§. 204.

Dieser Paragraph enthält einen höchst paradoxen Satz der weder in irgend einem Gesetze noch in der Analogie gegründet ist; diesen nemlich, daß im Fall der Beklagte die Forderung schlechtweg einräumet, es keines Erkenntnisses bedürfe, sondern eine bloße Resolution hinreichend sey. Die hierüber zum Beweis angeführte

fürzte Stelle der Wechselordnung sagt solches nicht nur nicht, sondern erwehnt auch ausdrücklich der Publication des Urtheils, und die Befugniß des Klägers seine Forderung rechtskräftig zu sehen erfordert solche schiechtere dings.

§. 208.

Hier bleibt die Frage übrig, wie muß in diesem Fall erkannt werden? Soll der Richter den Kläger mit seiner Klage immassen sie angebracht, abweisen, oder soll er wie in einer gemeinen Schuldsache über die Forderung selbst erkennen? Ersteres scheint dem Vorwurf ausgesetzt zu seyn, den Cicero der Justiz seiner Zeit machte, quod actor formula cadat non re, und also dem Geiste der heutigen Justizverfassung zu widersprechen; wider das andere, hingegen läßt sich einwenden, daß es nicht des Beklagten Schuld sey, daß der Kläger eine unrechte Klage angestellt; daß die Kürze des Wechseltermins ihm nicht erlaube sich zu seinen Einwendungen wider die Forderung selbst gehörig anzuschicken; daß ihm hiedurch das Recht der Wiederklage genommen werde; und dergleichen. Ich habe von einem und eben demselben Gericht in völlig ähnlichen Fällen auf beyderley Art erkennen sehen; ich glaube aber, daß das erstere Erkenntniß von beyden das legaleste sey; weil der Kläger durch diese Art von Abweisung nichts als die Kosten der Instanz verliert, woran überdem entweder er selbst oder sein Anwand schuld ist; das Präjudiz des Beklagten hingegen in dem andern Fall theils ungleich größer seyn kann, theils von Seiten seiner ganz unbedient ist. Auch wäre es nicht unschicklich in diesem Fall statt des Erkenntnisses, eine bloße Resolution zu publi-

ciren und einen ordentlichen Verhörstermin anzufügen; als wodurch die Befugnisse des Beklagten gerettet, die Verzögerung der Sache verhütet, und dem Kläger die Bescheidsgebühren und Kosten der neuen Klage erspart würden: nur müßten alsdann dem Beklagten die Kosten des Wechseltermins erstattet werden.

§. 210.

Durch diese Einschränkung, daß die Endesantragung nur alsdann statt findet, wenn der Kläger in dem Verhörstermin gegenwärtig ist, geschieht es, daß der Beklagte fast immer mit seinem Einwande zur besondern Ausführung verwiesen wird; denn welcher Kläger der einen solchen Einwand befürchten muß, wird in dem Verhörstermin gegenwärtig seyn? Indessen erfordert die Natur des Wechselprocesses diese Vorschrift schlechters dings; und die einzige Cautel für den Beklagten ist diese, daß er dem Kläger noch vor dem Termin den Endantrage, und selbigen zu dem Termin in Person zu citiren bitte.

§. 211.

Bei keinem Einwande hängt die Entscheidung, wer selbigen beweisen soll, so sehr von den Umständen ab, als bei dem Einwande nicht empfangenen Geldes. Schon nach den gemeinen Rechten ist selbiger dahin privilegiert, daß binnen 2 Jahren von Zeit der Ausstellung des Schuldscheins der Gläubiger den Beweis des
Gez

Gegentheils übernehmen muß; und dieses leidet alsdann wider seine Ausnahme, wenn auf diese oder jene Art ein doppeltes Bekenntniß des Schuldners vorhanden ist. Man muß daher nicht alles, was hierüber in den §§. 211 und 212. vorkommt, als etwas eigenthümliches des Wechselrechts oder als eine Prägravanz der Juden ansehen. Die Wechselgesetze haben in Absicht dieses Einwandes nur dieses besondere eingeführt: einmal, daß der Schuldner auch binnen den ersten zwey Jahren den Beweis führen muß, und zwar wie bey allen andern Einwendungen gegen Wechsel gleich in dem Verhörstermin selbst: zweitens, daß dieser Einwand wider den Jodessarius eines auf Ordre lautenden Wechsels gar nicht statt findet (§. 178): und drittens, als eine Ausnahme von der ersteren Vorschrift, daß zwischen Juden und Christen der jüdische Gläubiger auch nach den zwey Jahren den Beweis des wirklich gezahlten Geldes übernehmen muß. Die Ausnahmen von dieser letzten Vorschrift s. in dem §. 212.

§. 212.

Hier scheint den Verfasser sein eigenes Gewebe verstrickt zu haben; denn der letzte Satz dieses Paragraphen ist so sehr wider die ersten Grundsätze des Wechselprocesses daß nur die hier geschehene Vermischung ganz verschiedener Fälle den Verfasser zu dessen Behauptung verleitet haben kann. So viel ist richtig in allen diesen Fällen ist der jüdische Gläubiger den Beweis der richtig gelieferten Balusta zu übernehmen nicht schuldig; aber nur in dem zweyten der hier angezeigten Fälle, der aber eigentlich gar nicht hieher gehört, weil ein veralteter Wechsel kein Wechsel, sondern ein blosser Schuldschein ist, kann dem Beklagten

Ideses sein Vorgeben zum Beweis gestellt werden. In allen übrigen hier angezeigten Fällen wird der Schuldner nach dem Hauptgrundsatz des Wechselprocesses daß alle und jede Einwendungen von Seiten des Schuldners gleich in dem Verhörs Termin selbst erwiesen werden müssen, wechselfähig verurtheilt, und mit keinem Einwande nicht erhaltener Valuta zum besondern Proceß verwiesen; denn die Prägravanz der Juden ist durch die angeführten Rescripte in diesen Fällen aufgehoben, und es bleibt also bey der Regel die wie vorgedacht die Natur des Wechselprocesses an die Hand giebet, und der Art. II. n. II. imgleichen der Art. 12. der E. W. D. bestätigt.

§. 214.

Der erste Satz dieses Paragraphen versteht sich nur von dem Fall wenn einer für alle und alle für einen den Wechsel unterschrieben, wenn jeder der Mitunterschiedenen Selbstschuldner (correus debendi) ist; und dieses ist alsdenn wiederum nichts eigenthümliches des Wechselrechts, sondern schon gemeinen Rechts. Haben hingegen die Unterschriebenen sich nicht einer für alle und alle für einen (in solidum) verbindlich gemacht; oder lautet der Wechsel nur auf einen, und ist gleichwohl von mehreren unterschrieben, so haben die Einwendungen der Vorauslage und Theilung allerdings statt. Der Beweis hievon ist eben der von dem Verfasser angeführte Art. 13. der W. O.

§. 216.

Nicht nur in Wechselfachen, sondern überhaupt ist die Verschickung der Acten und zwar sowohl an auswärtige

wärtige Richterstühle als einheimische Facultäten aufgehoben: nur bey dem General-Auditoriat hat selbige noch in der zweyten Instanz statt.

Diesem so vernünftigen als für die preussischen Lande heilsamen Gesetze hat ein neuer Schriftsteller (†) dessen Selbstgefälligkeit in seinem Buche so weit geht, daß er nicht nur sein eigen Werk (†) mit vollem Munde recensiret, sondern auch sonst alle Augenblicke und selbst da wo er hätte schweigen sollen, auf die unaussteylichste Art von sich selbst spricht, wenigstens in Absicht der Gelegenheit dazu einen häßlichen Anstrich zu geben gesucht. Wenn man aber bedenkt daß diese Einrichtung so natürlich, und besonders zu Beschleunigung der Processen schlechterdings nöthig ist, daß ein Mann dem die Verbesserung des Justizwesens und besonders durch Abkürzung der Processen aufgetragen war, nothwendig auch ohne alle nähere Veranlassung von selbst darauf verfallen mußte; wenn man erwägt, wie mißlich es überhaupt sey die geheimen Bewegungsgründe der Menschen erforschen zu wollen; und wenn man endlich sich erinnert, daß der Verfasser nach seinem eigenen Geständniß dem großen Manne von dem sich diese Einrichtung herschreibt sehr grosse Verbindlichkeit hatte; so sieht man in dieser Aeufferung nichts weiter als den an mehreren Orten hervorleuchtenden unglücklichen Hang des Verfassers auch die nichtswürdigsten Anecdoten, ohne Rücksicht ob sie jemanden schaden können oder nicht, an den Mann zu bringen. Man verzeihe meinem gerechten Unwillen über ein so sonderbares Buch diese Ausschweifung.

(†) Der Verfasser der *Otia in otio minime otios.* S. 306. u. f.

(††) nehmlich das vorher von diesem Verfasser herausgekommene *Novum jus controversum*. Die Recension hebt an: Ein Werk von dieser Wichtigkeit verdient eine ihm angemessene Anzeige.

Fünfte Abtheilung.

§. 218.

Nicht immer wird der Schuldner auch in die Kosten verurtheilt; sondern nur alsdann wenn seine Einwendungen durchaus ungegründet oder unerwiesen sind. Hat er hingegen auch nur einen erheblichen Einwand erwiesen, so werden die Kosten gegen einander aufgehoben. Der gewöhnlichste Fall hierunter ist dieser, wenn entweder der Beklagte gleich in dem Verhörs-Termin die Bezahlung eines Theils der Schuld oder eine liquide Gegenforderung nachweist, oder sonst der Kläger an Zinsen oder Capital zuviel gefordert hat.

Ferner folgt auch die Execution nicht völlig so schleunig auf das Erkenntnis als man nach den Ausdrücken dieses und des §. 227. vermuthen sollte. Die Strenge des Art. 11. n. 4 der W. O. nach welcher der Richter gleich bei der Publikation des Urtheils die Execution von Amtes wegen (*ex officio*) verfügen müßte, wird nicht beobachtet, sondern jederzeit erst das Gesuch des Gläubigers darüber abgewartet.

§. 222.

§. 222 - 224.

Nach der Allg. Verord. von Erbschaftes
Sällen (erste Abtheilung §. 3.) heißt es:
wenn der Erbe sich binnen gesetzter Frist nicht erklärt,
ob er Erbe seyn wolle oder nicht, so soll er pro herede cum
beneficio inventarii angenommen werden; d. i. er soll als
würllicher Erbe angesehen, jedoch die Schulden nur in
soweit die Erbschaft zureicht zu bezahlen verbunden seyn;
ferner,
wenn der Erbe binnen gesetzter Frist kein Inventarium
einreicht, so soll ihm hiezu eine zweyte letzte Frist gesetzt
werden.

Durch diese Verordnungen die zum theil das ge-
meine Recht hierunter aufheben, geschieht es, daß nur sehr
selten wider den Erben wechselfällig erkannt werden kann.
Denn da sonach der Erbe sich zwar durch seine Erklärung
nicht aber durch sein Stillschweigen präjudiciren kann; da
folglich kein Erbe einer nur im geringsten verdächtigen
Erbschaft so thöricht seyn wird, sich schlechtweg als Erbe
anzugeben; da ferner der Erbe selbst durch Unterlassung
der Ausnahme eines Inventariums der Rechtswohlthat des-
selben nicht sofort verlustig geht; so wird der Fall nur
sehr selten vorkommen, wo der Erbe dieser Rechtswohlthat
für verlustig erklärt werden kann: und in diesem Fall kann
gleichwohl nur wechselfällig wider ihn erkant werden; E.
W. D. Art. 17. Da nun das was am öftersten geschieht
die Regel macht, so ist es schicklicher wenn man die Regel
hierunter so festsetzt; wider keinen Erben kann wech-
selfällig erkannt werden, es wäre denn daß er
sich entweder durch eine unbedingte Erklärung
als Erbe, oder sonst der Rechtswohlthat des In-
ventariums verlustig gemacht hätte.

Diese hier angezeigten Fälle muß man nicht als Bedingungen ansehen unter welchen nur, und sonst nicht, dem Gläubiger frey stände, das Vermögen des Schuldners anzugreifen. Diese Befugniß hat der Gläubiger ganz unbedingt und ohne Einschränkung, denn die Wechsel Execution ist ein Privilegium für ihn, und nicht für den Schuldner; und man würde ihm also diese Wahl verstaten müssen, wenn gleich der angeführte Artikel der W. O. solches nicht ausdrücklich festgesetzt hätte. Was übrigens durchgehendes Vermögen hier heissen soll, kann nur der Verfasser selbst erklären. Soll es heissen, Waaren oder Effekten die eben an einem Ort durchgehen, so macht theils das durchgehende Vermögen keinen Gegensatz mit dem vorhandenen; denn auch durchgehende Waaren sind wirklich vorhandenes Vermögen, und in Rücksicht auf einen Fremden (worauf der Verfasser zu zielen scheint) würden dergleichen Waaren grade das einzige vorhandene Vermögen seyn; theils ist es nicht möglich sich hierüber einen Zweifel zu machen, weil bey der Execution blos die Frage ist, gehört die Sache dem Schuldner? und weil (wenn von einem Fremden hier die Rede seyn soll) der natürliche Schluß von dem grössern auf das kleinere solches schon von selbst an die Hand giebet.

Nicht gleich alsdann wenn der Gläubiger bey der Execution in des Schuldners Vermögen mit andern Gläubigern zusammenkömmt, ist der Concurs vorhanden; sondern es gehört dazu noch der wesentliche Umstand daß das Vermögen des Schuldners in welchem die Gläubiger nicht ihre Sicherheit (wie der Verfasser sagt, denn das ist wider

wider den Begriff der Execution) sondern ihre Befriedigung suchen, für alle nicht hinreichend sey.

Nettelblatt Nova, Introd. in Iurisp. posit. Germ. com.;
§. 1137.

§. 227.

In diesem Paragraph hat der Verfasser sich so sonderbar ausgedrückt, und die Fälle so bunt durcheinander geworfen, daß er fast bey einem jeden Punkte einer nähern Berichtigung bedarf.

1. Der Satz: der angelegte Arrest giebt den Wechseln bey Concurfen keinen Vorzug: ist so allgemein wie er hier steht falsch; denn der angelegte Arrest auf die Person des flüchtigen Schuldners, oder auf Effekten die er heimlich wegbringen wollen, giebt allerdings so wie jeder Geldschuld, so auch dem Wechselgläubiger vor andern seiner Classe einen Vorzug

Hypotheken und Concursord. §. 191.

2. die allgemeine Clausel unter Verfändung der Saab und Güter giebt den Wechseln bey Concurfen kein Vorrecht; weil überhaupt bey allen Verschreibungen diese Clausel in den preussischen ohne Effect ist, in so ferne die Verschreibung selbst nicht in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Hypoth. u. Conc. Ord. §. 171. u. 102.

3. die

3. die geschenehene Ablieferung der Tratte an den Schuldner ehe derselbe die Valuta entrichtet, giebt den Wechseln bey Concursen keinen Vorzug: was heißt das? Soll es heißen: der Remittent hat vor bezahlter Valuta kein Wechselrecht aus der Tratte, so ist wenn von dem Bezogenen die Rede ist und dieser die Tratte acceptirt hat, der Satz falsch, den in Rücksicht auf den Bezogenen ist *exceptio nondum numeratae pecuniae exceptio de jure tertii*; soll aber hier von dem Wechsellausgeber die Rede seyn, so hat ja in diesem Fall der Liquidant nicht einmal einen Wechsel, und wie kann also die Frage entstehen ob sein Wechsel vor andern einen Vorzug hat? Eben dieses gilt

4. von dem letzten Satz dieses Paragraphen: oder die frühere Bezahlung der Valuta ehe der Schuldner den Wechsel ausstellt: denn auch hier hat der Liquidant keinen Wechsel, und man sieht also gar nicht wie von einem Vorzuge seines Wechsels die Rede seyn kann.

Nur wenn man den angeführten Ludovici nachschlägt kan man errathen daß der Verfasser in dem letzten Theil dieses Paragraphen von dem Wechselgelde sprechen wollen; und daß also der ganze Paragraph eigentlich so hätte lauten sollen:

„weder der angelegte Arrest, noch die Clausel bey Verpfändung der Haab und Güter geben den Wechseln bey Concursen einen Vorzug; und das Geld, welches entweder der Wechsellausgeber vor eine gegebene Tratte, oder der Remittent vor eine erhandelte und nicht empfangene Tratte zu fordern hat, kömmt nicht in die Classe der Wechsel, sondern der gemeinen Buch und andern

in andern Schulden; „denn nur so wäre der Vortrag wenigstens verständlich gewesen. Nun aber, worauf gründet es sich daß das Wechselgeld in den preussischen Ländern beim Concurs mit den Wechseln nicht gleiches Recht hat? Wahrlich nicht darauf, daß Ludovici solches behauptet, auch nicht darauf, was man etwan hierüber beim Ludovici findet; sondern darauf, daß sowohl der Codex als die Concurs und Hypothekenordnung, als die beyden Landesgesetze, wornach die Gläubiger classificirt werden, dieses Wechselgeld nicht in die Classe der Wechsel setzen; und also wenigstens per indirectum selbigem gleiches Recht mit den Wechseln beim Concurs absprechen. Indessen ist dieser Punkt noch Zweifeln unterworfen, und es ist noch die Frage, ob, wenn ein dergleichen vorkommender Fall geschickt vertheidiget, und gehöriges Orts angebracht würde, nicht eine andere authentische Entscheidung erfolgte; denn wirklich scheint diese indirecte Disposition des Codex und der Concursordnung einem andern klarer und deutlichen Landesgesetze zu widersprechen. Nämlich nach dem Art. 31. der E. W. O. hat dieses Wechselgeld allerdings Wechselrecht, und es wird daselbst nicht äktingirt, ob Concurs vorhanden, oder nicht? Nach der Analogie dieses Artikels sollte es also auch beim Concurs mit den Wechseln gleiche Stelle erhalten, und da sich wirklich hierüber keine gegründete ratio diversitatis angeben läßt, so ist wie gesagt die Frage: in welcher Classe beim Concurs dieses Wechselgeld angefaßt werden müsse, noch Zweifeln unterworfen.

§. 228.

Nach seinen ganzen Inhalte gilt der Codex in keinem der preussischen Lande mehr; denn wo er durch die
nach

nachherigen Rescripte und Verordnungen abgeändert ist, da ist er für alle königliche Länder abgeändert: diejenigen Rescripte ausgenommen, die ausdrücklich nur auf diese oder jene Provinz gehen. Es muß also hier heißen: „wo die Gläubiger nach dem Coder locirt werden, da kommen die Wechsel in die sechste, wo sie aber nach der Hypotheken und Concursordnung angesetzt werden in die vierte Classe.“

§. 229.

Nicht nur ein Unterpand sondern auch jedes andere gewissen Forderungen zustehende Privilegium giebt den Wechseln bey Concursen ein Vorrecht. Dergleichen Privilegium oder besseres Recht hat, z. E. der Gläubiger der zum Ankauf oder Bau eines Hauses oder Grundstücks, oder zum Studiren, oder einem Officier zur Equipage Geld hergegeben; der den flüchtigen Schuldner oder dessen Sachen arretirt hat, u. s. w.

Hypotheken | und | Concursordnung | §. 153. 191.
und 192.

aber alles dieses ist nichts eigenthümliches des Wechselrechts, sondern den Wechseln mit allen Geldschulden gemein.

§. 230.

§. 230.

Ueber die richtige Anwendung des Retorsionsrechtes, f. die Zusätze zu den §§. 51 und 52. Der Verfasser hat auch hier wieder zwey sich widersprechende Gesetze angeführt, nemlich den Art. 34. der W. O. und das Rescript vom 15ten Jan. 1756. welches letztere als das neueste allein hätte angeführt werden sollen.

Sechste Abtheilung.

§. 232.

Nicht jede Sicherheitsbestellung wird 'in diesem Fall angenommen, sondern blos und allem die gerichtliche Deposition. Der angeführte Artikel der W. O. sagt solches ausdrücklich, und die Natur des Wechsels processus, die keine Verzögerung am wenigsten nach dem Erkenntniß verstatet, erfordert solches von selbst. Eben dieser Artikel hat auch die Summe festgesetzt, die wegen der Kosten deponirt werden muß; nemlich bey den Obergerichten 30. und bey den Untergewichten 15. Rthlr.

Ern. W. O. Art. 12.

Ⓔ

Drit



Dritter Theil,

Von den vornehmsten bey Wechseln vorkommenden Verbrechen.

Husser denen von dem Verfasser angezeigten Verbrechen, welche bey Wechseln vorkommen können, gehört auch noch dahin der Meyneid; und endlich dasjenige sonderbare Verbrechen, wovon man in Leipzig einen Fall gehabt haben will, da ein Jude einen ihm zur Recognition vorgelegten Wechsel, mit welchem er unter dem Vorwande, daß er ein schwaches Gesicht habe, ans Fenster gegangen, verschlungen, so daß der Kläger nur noch einige Stücke davon retten können. Aber alle diese und ähnliche Fälle erhalten als Verbrechen betrachtet ihre Entscheidung nicht aus den Wechselgesetzen, sondern aus den peinlichen Rechten.

Besser wäre es daher gewesen, wenn der Verfasser statt dieser zum peinlichen Recht gehörigen Materien lieber dasjenige hier mitgenommen hätte, was von den *delictis circa cambia* wirklich hieher gehört; nemlich diejenigen Civilverbindlichkeiten und Befugnisse die bey Gelegenheit solcher Verbrechen entstehen können.

Hauptfächlich gehört hieher das Falsum, (welches der Verfasser, wie nachher sich zeigen wird, wiederum sehr irrig durch Verfälschung übersetzen zu können glaubt hat); denn bey dem unerlaubten Wucher ist fast alles durch Landesgesetze bestimmt, und bey dem Meyneid
 König

Können kaum Fälle vorkommen, die in dieser Rücksicht einer besondern Erörterung bedürfen. Selbst bey dem Fallo mit trocknen WechseIn sind die Cwiverbindlichkeiten und Befugnisse, die daraus entspringen leicht zu entscheiden. Der Schuldner ist durch den Indossatarius kann wider den Berrug gesichert, und der Indossatarius kann sich nur an den Indossanten oder an den Verfälscher selbst halten. Aber bey dem Fallo, so mit gezogenen WechseIn geschehen kann, sind schon mehr Fälle zu unterscheiden, und die Entscheidung kann marginal wegen der so sehr gegen einander laufenden Meinungen der Rechtslehrer sehr zweifelhaft seyn. Es trägt sich, nehmlich, was ist Rechtens, oder wer muß den Schaden tragen? wenn der Bezogene entweder einen durchaus falschen, oder nur zum Theil verfälschten Wechsel bezahlt hat?

Ist der Wechsel durchaus falsch und nachgemacht, so sind alle Rechtslehrer darinn einig, daß der Acceptant oder Zahler sich nur an den Verfälscher halten könne:

Sprenger in der Wechselpractik c. 13. p. m. 91.

Heydiger Anleitung zum gr. Verst. des W. N. c. 14. p. m. 127.

Franke Inst. Jur. Camb. L. 2. S. 6. Tit. 4. §. 8.

und freylich würde es lächerlich seyn, den Trassanten der auf keine weise dabey concurrirt hat, mit ins Spiel mischen zu wollen.

Ist hingegen der Wechsel blos in der Summe verfälscht und diese Verfälschung so fein gemacht, daß jes

der vorsichtiger Kaufmann, oder Wechselr damit betrogen seyn würde, (denn sonst ist der Zahler selbst schuld und kann sich wieder nur an den Verfälscher halten); so scheint die Frage an wen sich der Acceptant wegen des des zuviel bezahlten zu regrestiren habe, allerdings nicht so leicht zu entscheiden zu seyn; besonders wenn man sich den Fall denkt, da nicht der Remittent selbst, sondern der Präsentant den Wechsel verfälscht hat, als wodurch ein neues Verhältniß sowohl zwischen dem Remittenten und Trassanten, als auch zwischen dem Remittenten und Acceptanten entsteht. Der Meinungen der Rechtslehrer über diesen Punkt sind daher auch fast eben so viel, als Personen im Spiele sind, und bis auf den Verfälscher hat ein jeder der in diesem Fall verwickelten Personen an ihnen seinen Advocaten gefunden. Carpzov (1), Franke (2) und Beck (3) sagen der Zahler muß den Schaden tragen, eben so als wenn der ganze Wechsel falsch ist; und Beck führet darüber den saubern Grund an: quia quod juris est in toto quoad totum, etiam juris est in parte quoad partem: Scaccia (4) Seydiger (5) und Müller (6) verurtheilen den Remittenten; Sprenger (7) behauptet, der Trassant müsse den Schaden tragen; und Stryck (8) will nach seiner ihm eigenthümlichen Billigkeit den Schaden zwischen dem Trassanten und Remittenten getheilt wissen.

Nach meiner Einsicht ist die Meinung der drey ersten die richtigste; aber nicht aus dem Grunde den Beck

- (1) Disp. de Camb. Th. 66. (2) Inst. Jur. Camb. L. II. S. VI. Tit. IV. §. 12. (3) Tractat vom W. R. C. VI. §. 52. (4) de Commerciis & Camb. §. 2. gloss. 5. n. 393. (5) alm ang. Dite. (6) ad Struv. Exercit. 25. Th. 44. c. 15. (7) W. Practik. 13 am Ende. (8) Disp. de Accept. Litt. camb. C. IV. §. 15.

Beck davon angeht: denn dieses vermeintliche Arjom ist ein Scharwenzel, aus welchem man tausend Ungeheimheiten herleiten könnte. Sondern darum habe ich diese erste Meinung für die richtigste, weil da die Wechselgesetze diesen Fall nicht entscheiden, die Entscheidung aus den gemeinen Civilrechten hergenommen werden muß, und nach diesen dem Zahler eines solchen verfälschten Wechsels so wenig wider den Trassanten als Remittenten eine Klage zusteht. Dieses ergibt sich aus den Lehren des gemeinen Rechts de mandato & negotiorum gestione von selbst; und die Meinungen der Rechtslehrer scheinen mir also nur daher so verschieden ausgefallen zu seyn, weil sie (wie ihnen überhaupt sehr gewöhnlich), die Sache mehr gelehrt als gründlich behandelt, und daher anstatt die Streitfrage auf die nächsten Rechtsgrundsätze zu reduciren, selbige bald aus bloß politischen Gründen, nach dem was im Ganzen der Handlung am zuträglichsten seyn würde, bald nach einer vermeintlichen aber offenbar bloß cerebrinen Billigkeit beurtheilt haben. Indessen ist von dieser Verschiedenheit der Meinungen der Rechtslehrer eben nichts zu befürchten, denn ausserdem, daß sich diese Betrügerey durch den Gebrauch der Avisbriefe und Versendung derselben mit der Post leicht verhüten läßt, so ist es auch! beynähe unmöglich die Summe in einem Wechsel so fein zu verfälschen, daß solches auf keine Weise auch nicht durch die geschehene Nasur zu entdecken wäre. Jedoch nehme ich den Fall aus, wenn die Summe mit Zahlen geschrieben seyn sollte. Aber so wie dieses schon ein großes Versehen eines Kaufmanns oder Wechslers seyn würde, so wäre auch dann der Regreß des Acceptanten wider den Trassanten um so ungezwiselter. Ich sage der Regreß des Acceptanten; denn in Rücksicht auf den Remittenten bin ich der Meinung, daß dieser auch selbst aus diesem Umstande kein Fundament wider den Trassanten hernehmen

Könne, weil es eben so gut seine Schuld ist, daß er eine Tratte, worin die Summe bloß mit Zahlen ausgedrückt worden, angenommen: welches auch schon Seydiger und Müller a. ang. D. behaupten.

Ist endlich drittens der Wechsel auf die Art verfälscht, daß zwar die Unterschrift richtig, der Inhalt aber falsch ist. (wozu gar leicht durch die sogenannten Bianquets Gelegenheit gegeben werden kann) so sagen

Caprov Defin. P. I. Const. Elect. XVII. Def. 34. und
 Francke Inst. Iur. Camb. L. II. S. VI. Tit. IV. §. 9.

muß der Trassant den Schaden tragen; und wenigstens ist diese ihre Behauptung dem Geiste der Wechselgeze vollkommen gemäß, nach welchem zu Beförderung der Handlung besonders die Acceptation der Wechsel soviel als möglich erleichtert werden muß; ob ich gleich selbst gestehe, daß sie hart und den Grundsätzen der gemeinen Civilrechte zuwider sey. Indessen kann diese Entscheidung doch nur alsdann statt finden, wenn entweder der unterschriebene Trassant schon sonst ohne Avisbrief trafirt, oder der Verfälscher sich auch zugleich einen Avisbrief gemacht hat, und die Verfälschung so fein ist, daß jeder vorsichtiger Wechsel dardurch betrogen seyn würde; denn in den entgegenstehenden Fällen würde der Acceptant nicht außer Schuld seyn, und ich habe bereits bey dem zweyten und dritten Fall erinnert, daß in allen Fällen der Verfälschung der Wechsel es hauptsächlich darauf ankomme, ob einer den Contracten durch seine Schuld den Schaden verursacht. Dieses wären die Fälle, wo der Wechsel selbst ganz oder zum Theil verfälscht wird. Aber auch ohne Verfälschung der Wechsel selbst, kann ein Falsum bey Wechseln statt finden; und hieraus sieht man, daß das von dem Verfasser gebrauchte

te deutsche Wort Verfälschung den Begriff den die Criminalisten mit dem Worte Falsum verbinden, nicht erschöpfe. Dieses Falsum nun geschieht gemeinlich mit verlohrenen und gestohlenen Wechselfen. Einmal, wenn sich jemand für den Remittenten oder Herrn der Tratte ausgiebt, der es nicht ist; und zweyten, wenn er einen gezogenen Wechsel auf sich indosirer. In beyden Fällen begeht er ein Falsum: und auch hier sind die Rechtslehrer über die Frage, wer den Schaden tragen soll, wieder sehr verschiedener Meinung. *Scaccia* (de Commerc. et Camb. §. 2. gloss. 5. n. 34.) *Du Puy* (de Art. Litt. Camb.) und *Willenberg* (de Except. doli in Camb. cess. Th. 68.) behaupten, der Acceptant oder Zahler müsse den Schaden tragen; hingegen sind *Sprenger* (in der Wechselpraktik §. XVI) *Spervander* (in seinem sorgfältigen Negotianten und W p. II. n. 66. und 67.) und *Franke* (Inst. Jur. Camb. Lib. II. P. VI. Tit. III. §. IV. V. et XIII.) der Meinung, daß der Acceptant sicher zahlen könne, und der letzte Herr des Wechsels den Schaden zu tragen habe: und diese letztere Meinung halte ich allerdings für die richtigste. Denn vorausgesetzt wie sie alle voraussetzen, daß der Zahler weder gewußt noch wissen können, daß der Präsentant ein Betrüger sey, so fällt bey ihm ob errorem invincibilem alle Schuld hinweg; und auf der andern Seite ist die Schuld des letztern Herrn des Wechsels (der Wechsel mag gestohlen oder verlohren seyn) offenbar, weil dieser eine so klägliche Schrift als die Wechsel sind, besser hätte bewahren sollen. Es scheint mir daher auch nicht nur vollkommen rechtlich, sondern auch besonders dem Geiste der Wechselgesetze sehr gemäß zu seyn, wenn *Franke* §. 5. für beyde Fälle den Grundsatz festsetzet

quod possessori litterarum cambialium qui pro creditore iis nominato bona fide et (wie ich noch hinzusetzen möchte) absque culpa habetur sine periculo solvi possit;

so wie ich auf der andern Seite die Meinung des *du Puy, Savary* und anderer die von einem unbekanntem Präsentantanten Cautionbestellung oder Legitimation verlangen, für ganz verwerflich halte, weil nichts dem Geiste und der ganzen Natur des *W. K.* mehr entgegen ist, als diese Wechselläuferleiren. Nach diesen Grundsätzen hat denn auch die preussische *W. O.*

Art. 65.

diese Fälle entschieden; und in den preussischen Landen ist es also ganz ausgemacht, daß der Bezogene, wenn die Bezahlung nicht vor der Verfallzeit contremandirt wird, dem Inhaber sicher zahlen könne. Das einzige was der Acceptant hiebei etwa noch zu beobachten hätte, wäre die Abmarrung des letzten Risico Tages; weil es möglich ist, daß binnen der Zeit der Betrug entdeckt wird: daher auch schon

Phoosers Amsterd. *W. G. C.* 16. h. 7.

diese Caucel empfiehlt.

Be



B e s c h l u ß.

Dieses wäre es, wodurch ich den Entwurf des preussischen Wechselrechts brauchbarer und vollständiger machen zu können geglaubt habe. Gleichwohl darf der Anfänger nicht glauben, daß er sich zur gründlichen Kenntniß des Wechselrechts nunmehr mit dem Entwurf und diesen Zusätzen begnügen könne. Schon der Verfasser des Entwurfs hat bey seinem Buche vieles aus dem gemeinen Wechselrechte vorausgesetzt, und da mir sein Buch bey meinen Zusätzen zum Leitfaden gedienet, so habe auch ich einiges übergehen müssen. Nur da, wo das gemeine Wechselrecht zugleich auch das preussische Wechselrecht ist, und entweder der Verfasser in der Theorie des gemeinen Wechselrechts den Anfänger sonst irre geführt haben würde; oder wo diese Theorie in den Lehrbüchern selbst unvollständig oder wenigstens nicht gründlich vorgerragen worden; oder wo das preussische Wechselrecht aus dem gemeinen Wechselrechte supplirt werden muß, von dem Verfasser des Entwurfs aber nicht war supplirt worden; oder endlich, wo es bloß auf Berichtigung der Terminologie des Wechselrechts ankam, und also die Vollständigkeit ohne Weitläufigkeit erreicht werden konnte; habe ich auch aus dem gemeinen Wechselrechte nachzuhelfen gesucht: und ein anderer Theil meiner Zusätze dürfte leicht mehr für Praktiker und juristische Grübler als für den Anfänger seyn. Außerdem bedarf auch der preussische Wechselrechts-Gelehrte schlechterdings der Kenntniß der vornehmsten andern Wechselordnungen und Wechselgewohnheiten (s. die Zusätze zu den §§. 23 - 30. S. 14. n. 4.) und diese kann man nur aus den Lehrbüchern des gemeinen Wechselrechts kennen lernen. Der Anfänger also wird immer wohl thun, wenn er diese Lehrbücher zur Hand nimmt, und wenn ich

G 5

ihm

ihm hierüber einige Vorschläge sollte, so wäre es Francke, Zeineccius und Siegel. Francke hat obgleich nicht in der besten Ordnung ein vortreffliches Werk für den Wechsel-Rechts-Gelehrten geschrieben. Ich kenne kein Lehrbuch irgend eines Theils der Rechtswissenschaft, das so viel Sachen in solcher Kürze enthielte als seine Institutiones Juris cambialis. Dieses Werk, das anseht nicht sehr geachtet zu werden scheint, ist, aller nachher erschienenen Lehrbücher ohnerachtet, noch immer der vollständigste Unterricht für den Anfänger, und zugleich das beste Handbuch für den ausübenden Rechtsgelehrten. Es enthält fast über alle Materien des Wechselrechts die Entschreibungen der mehresten oder doch der vornehmsten europäischen Wechselordnungen, und die verschiedenen Meinungen der Rechtslehrer, und eben dadurch zugleich eine zu der Zeit sehr vollständige Bibliothek des Wechselrechts. Dieses ist für ein Buch das aus einem mäßigen Octavbande besteht, und zu seiner Zeit das erste eigentliche Lehrbuch des Wechselrechts war, ohnstreitig sehr viel; und ich würde es in seiner Art vollkommen nennen, wenn die Materien darinn nicht so zerissen, sondern mehr unter allgemeine Titel gebracht wären. Dieses und die Vollständigkeit des Werks, wodurch es zu den academischen Vorlesungen nicht geschickt zu seyn schien, bewog den Zeineccius seine Institutiones Juris Cambialis zu schreiben, die wegen der bessern Ordnung ein guter Grundriß des Wechselrechts im Ganzen, außers dem aber sehr kurz und unvollständig sind. Siegels Einleitung zum Wechselrecht führt hauptsächlich zur Kenntniß der mehresten Deutschen Wechselordnungen, und ist deutlich, gründlich, und ziemlich vollständig, daher es auch vor den preussischen Gerichten das mehreste Ansehen hat; jedoch ist es bey weitem nicht so vollständig als Franckens Institutiones; und ohnerachtet es mit der Erneuerten Preussischen Wechselordnung in einem Jahre herausgekommen, so enthält es doch so wie alle andere Lehrbücher

bücher des gemeinen Wechselrechts nichts von dem neuern preussischen Wechselrecht. (†) Aus diesen Gründen glaube ich daß der Anfänger diese drey Lehrbücher zusammen nehmen müsse, und ich möchte fast sagen, daß er alsdann das übrige was über das Wechselrecht geschrieben worden, entbehren könne, denn würklich ist theils diese Wissenschaft selbst nicht so weitläufig und verwickelt, theils sind die grössern Werke größtentheils nichts weiter als schwakhafte Ausführungen dessen, was man bey Franken kurz und bündig besfammen findet. Inbessen kann auch Ludovicis Einleitung wegen der grossen Deutlichkeit und näheren Erörterung verschiedener Controversen mannichmal nützlich seyn: nur muß der Anfänger sowohl aus diesem als auch allen vorgedachten Einleitungen des gemeinen Wechselrechts nicht den preussischen Proceß lernen wollen, sondern in diesem Punkte sich diese Lehrbücher nur dazu dienen lassen, daß er den grossen Vorzug des preussischen Processus vor den Proceß unserer Nachbarn einsehe.

Sollte man mich übrigens bey Lesung einiger meiner Zusätze beschuldigen, daß ich meiner Versicherung in der Vorrede keine Kritik des Entwurfs schreiben zu wollen, nicht durchgängig treu geblieben; so bitte ich bey allen solchen Stellen nur jederzeit den Entwurf zur Hand zu nehmen und man wird hoffentlich finden, daß ich ohne Schaden der Deutlichkeit und der Belehrung des Anfängers diesen Schein nicht wohl habe vermeiden können.

(†) Von diesem Lehrbuche des W. R. hat der Professor Schott zu Leipzig eine vermehrte und verbesserte Ausgabe besorgt.

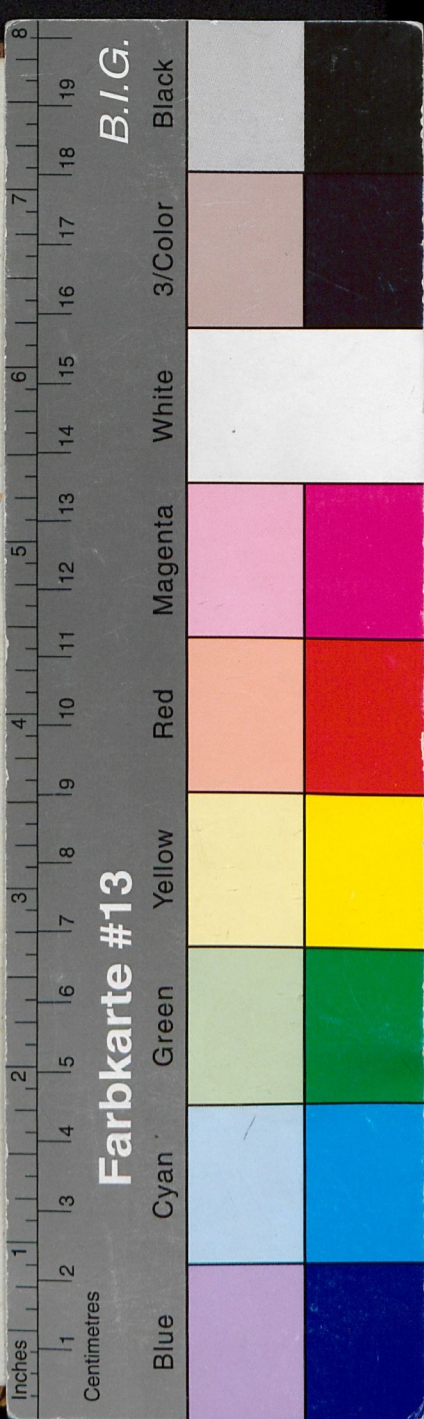


KK 442

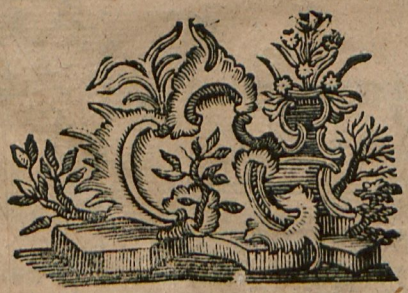
X 2404334

24





Zusätze
zu des
Herrn Regierungs - Rath Bangerows
Entwurf
des
Wechsel - Rechts
nach den Grundsätzen
der preussischen Staaten.



Halle im Magdeburgischen, 1775.
gedruckt bey Stephan Gottfried Lehmann,
Universitäts - Buchdrucker.

Ac. 212.
19

